

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-
setz – KlimaInvPG)
(Bundesrat Ziffer 4)

Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 KlimaInvPG)

Änderung

In Artikel 1 wird in § 2 Absatz 1 Nummer 3 das Wort „inländischen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Anspruchsberechtigten“ die Wörter „, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft belegen ist,“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz)

§ 2 Absatz 1 Nummer 3

Die Gewährung der Investitionsprämie in der am 30. August 2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs setzt nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KlimaInvPG eine Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der Maßnahme sowie im darauffolgenden Wirtschaftsjahr voraus. Dieser Wortlaut stößt auf europarechtliche Bedenken. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung, die auf einen Vorschlag des

Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes zurückgeht (Ziffer 4), dürfte die Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz sichergestellt sein. Da es sich bei den hier angesprochenen nicht-inländischen Betriebsstätten regelmäßig um DBA-Freistellungsbetriebsstätten handeln dürfte, dürfte sich die Ausweitung auf diese Betriebsstätten praktisch kaum auswirken.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Da sich die Ausweitung praktisch kaum auswirken dürfte, ist allenfalls mit geringfügigen Mindereinnahmen zu rechnen.

Erfüllungsaufwand

Keine.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-
setz – KlimaInvPG)

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KlimaInvPG) und zu Artikel 46 Ab-
satz 5a – neu – (Inkrafttreten)

Änderung

1. In Artikel 1 werden in § 3 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „nach dem ... [einsetzen: 31. Dezember 2023 frühestens Datum des Tages der Verkündung des Gesetzes]“ durch die Wörter „nach dem 29. Februar 2024“ ersetzt.
2. Nach Artikel 46 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Artikel 1 tritt am 1. März 2024 in Kraft.“.

Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz- Investitionsprämiengesetz)

§ 3 Absatz 1 Satz 1

Folgeänderung wegen der Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes mit der Änderung des Artikel 46, da nur solche Investitionen förderfähig sind, mit denen nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wird. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) geht u. a. erst dann von dem erforderlichen Anreizeffekt aus, wenn die Regelung – hier das KlimaInvPG - vor Beginn der geförderten Maßnahmen eingeführt worden und in Kraft getreten ist

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Absatz 5a – neu –

Die AGVO als EU-beihilferechtliche Grundlage des KlimaInvPG sieht in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AGVO vor, dass sie für Beihilferegulungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Mio. Euro übersteigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Beihilferegulung nicht gilt, es sei denn die Europäische Kommission (KOM) genehmigt einen Evaluierungsplan. Um eine längere Freistellung einer solchen Beihilferegulung zu ermöglichen, muss also der Mitgliedstaat, der die beihilferelevante Regelung - hier die Investitionsprämie/das KlimaInvPG - trifft, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung einen Evaluierungsplan bei der KOM anmelden. Die KOM kann, nachdem sie den Evaluierungsplan genehmigt hat, beschließen, dass die betreffende Beihilferegulung auch für einen längeren Zeitraum als sechs Monate in den Geltungsbereich der AGVO fällt.

Wird ein solcher Evaluierungsplan nicht fristgerecht bei der KOM eingereicht (oder von der KOM nicht genehmigt), ist das KlimaInvPG nur sechs Monate lang nach seinem Inkrafttreten anwendbar.

Bisher war vorgesehen, den Artikel 1 des Wachstumschancengesetzes am Tag nach der Verkündung (Artikel 46 Absatz 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes) in Kraft treten zu lassen. Es hat sich abgezeichnet, dass nicht mehr genug Zeit ist, bis dahin einen genehmigungsfähigen Evaluierungsplan zu erstellen. Der Evaluierungsplan muss bestimmte von der KOM vorgegebene Kriterien/Standards erfüllen, was die Einschaltung externer Gutachter erforderlich machen wird. Und seine Erstellung setzt natürlich voraus, dass Förderumfang, Fördergegenstände und beihilferechtliche Grundlagen der Maßnahme feststehen.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes des Klimaschutz-Investitionsprämienengesetzes auf den 1. März 2024 dürfte zu einer Minderung der Ausgaben um insgesamt rund 20 Mio. Euro führen.

Erfüllungsaufwand

Unverändert.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-
setz – KlimaInvPG)

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 9 KlimaInvPG)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „hergestellt“ die Wörter „oder die Maßnahmen, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, beendet“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Herstellungskosten“ die Wörter „, die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ eingefügt.
3. In § 9 werden nach den Wörtern „Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ die Wörter „oder die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 9

Die Vorschriften werden in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zum Entwurf eines Wachstumschancengesetzes redaktionell hinsichtlich der intendierten und in § 2 Absatz 1 KlimaInvPG geregelten Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten klargestellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck 04

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz – KlimaInvPG)

Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 KlimalInvPG)

Änderung

In Artikel 1 wird § 6 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investition dürfen nicht in die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 4 Absatz 1 einbezogen werden, wenn sie bereits im Rahmen anderer staatlicher Förderungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, gefördert wurden oder werden.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 KlimaInvPG)

Aufgrund der beihilferechtlichen Begrenzung sowohl der förderfähigen Aufwendungen als auch der Förderhöchstintensitäten kann die Investitionsprämie nur dann gewährt werden, wenn die hiernach förderfähigen Aufwendungen nicht bereits durch andere staatliche Förderungen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellen, gefördert wurden oder werden. Damit sind Förderungen, bei denen es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, nicht vom Kumulierungsverbot des Gesetzes umfasst. Die obige Änderung macht das präziser deutlich.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Klarstellung führt zu keinen zusätzlichen Ausgaben, da in den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs bereits die Fälle mit beihilfefreien Förderkrediten enthalten sind.

Erfüllungsaufwand

Wie bisher.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Erweiterung der Abfragemöglichkeit für den Arbeitge-
ber zur Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnum-
mer durch das Finanzamt
(Bundesrat Ziffer 5)

Zu Artikel 3 Nummer 2 - neu – (§ 39 Absatz 3 Satz 6 - neu – EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes ge-
ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[wie *Gesetzentwurf*]“

2. Dem § 39 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohn-
steuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das
Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeit-
nehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher
nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnum-
mer des Arbeitnehmers auf Anfrage des Arbeitgebers mit.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu -

§ 39 Absatz 3 Satz 6 – neu –

Die Änderung beruht auf einem Petitem des Bundesrates (Nummer 5 der BR-Drs. 433/23).

Nach § 41b Absatz 2 Satz 1 EStG war bisher die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auch unter Angabe der sogenannten eTIN zulässig, wenn dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Arbeitnehmers nicht bekannt war. Für Lohnsteuerbescheinigungen ab 2023 entfällt diese Möglichkeit, so dass eine Übermittlung ausschließlich anhand der Identifikationsnummer möglich ist.

Erhält der Arbeitgeber die Identifikationsnummer nicht vom Arbeitnehmer (insbesondere bei Betriebsrentnern), sehen die gesetzlichen Regelungen in § 39 Abs. 3 EStG bisher keine Möglichkeit vor, dem Arbeitgeber ohne entsprechende Bevollmächtigung durch den Arbeitnehmer dessen Identifikationsnummer zu übermitteln. Ohne die Identifikationsnummer kann der Arbeitgeber ab 2023 seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer elektronisch zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG), tatsächlich nicht nachkommen.

Zugleich ist ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht möglich und der Arbeitgeber muss die Steuerklasse VI beim Lohnsteuerabzug anwenden (§ 39c Absatz 1 Satz 1 EStG). Der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI ist bei Ehegatten ein Pflichtveranlagungstatbestand (§ 46 Absatz 2 Nummer 3a EStG). Die Verwirklichung des Pflichtveranlagungstatbestands ist für die Finanzämter allerdings nicht erkennbar, wenn die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unterbleibt.

Die Finanzämter übermitteln daher künftig die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf Anfrage an den Arbeitgeber, wenn dieser für den Arbeitnehmer bereits eine Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 (mittels eTIN) übermittelt hat und der Arbeitgeber zugleich versichert, dass das Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbestanden hat und der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung, dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG), trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Identifikationsnummer dem Arbeitnehmer erstmals zuzuteilen ist. Einer Bevollmächtigung oder der Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es insoweit nicht.

Die Regelung betrifft ausschließlich Bestandsfälle und schafft eine bürokratiearme Übergangslösung für die künftig ausschließliche Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unter Verwendung der Identifikationsnummer.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Geringfügige, nicht bezifferbare Minderung des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern sowie für die Wirtschaft. Für den Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Dienstwagenbesteuerung – Halbierung der Anhebung
der Bruttolistenpreisgrenze und Entfall der alternativen
Reichweitengrenze ab 1.1.2025

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1
Nummer 4 EStG) und Artikel 25a – neu – (§ 8 Nummer 1 Buchstabe d
Satz 2 Doppelbuchstabe bb und § 36 Absatz 4 Satz 3 – neu – GewStG)
und zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 25 folgende Angabe
eingefügt:
„Artikel 25a Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes“.
2. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaf-
fung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar
2031 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug
eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je
gefahrenen Kilometer hat,“.
 - bb) Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaf-
fung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar
2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Auf-
wendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug
oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu be-
rücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug eine

Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat,“.

cc) In Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „70 000 Euro“ ersetzt. ‘

3. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 25a eingefügt:

„Artikel 25a

Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, für die sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ergibt, dass das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat, und“.

2. Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 25a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“ ‘

4. In Artikel 46 Absatz 7 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „17, 25a“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung des neuen Artikels 25a angepasst.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa – neu –

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 5

Die Bemessungsgrundlage bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge, die nicht unter Nummer 3 fallen und extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge soll nur noch dann zur Hälfte anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen

Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern entfällt. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Zu Doppelbuchstabe bb– neu –

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 5

Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 5 EStG, wenn die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt wird (Fahrtenbuchmethode). Bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen sind die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (z. B. Leasingraten) nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidaußstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern entfällt. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 4, zweiter Halbsatz EStG).

Zu Doppelbuchstabe cc – neu –

Die Bruttolistenpreisgrenze wird gegenüber dem Regierungsentwurf nur um 10.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben.

Zu Artikel 25a – neu – (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb

§ 8 Nummer 1 Buchstabe d GewStG sieht die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, vor. Diesbezügliche Entgelte finden zu einem Fünftel Eingang in die Ermittlung der Summe der insgesamt hinzurechnungspflichtigen Beträge (§ 8 Nummer 1 GewStG).

Der geltende § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb GewStG sieht vor, dass sich der Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder alternativ deren elektrische Mindestreichweite 80 Kilometer (bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 geschlossen werden, 60 Kilometer, § 36 Absatz 4 Satz 2 GewStG) beträgt, halbiert.

Mit der Änderung entfällt die Alternative einer elektrischen Mindestreichweite, sodass künftig eine hälftige Hinzurechnung nur noch dann erfolgt, wenn ausschließlich die Voraussetzungen betreffend der Kohlendioxidemission erfüllt sind.

Zu Nummer 2

§ 36 Absatz 4 Satz 3 – neu –

Die Änderung zum Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Absatz 7

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 25a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die bisher zugelassenen Plug-in-Hybride dürften die Voraussetzung des Kohlendioxidausstoßes von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer erfüllen. Ab 2025 wird die Regulierung zur Typengenehmigungsverfahren jedoch geändert, so dass Plug-in-Hybride mit einem höheren Kohlenstoffdioxidausstoß eingestuft werden, der regelmäßig über 50 g/km liegen dürfte. Da die Regelung nur für ab 2025 angeschaffte Fahrzeuge gilt, dürften nur geringe Mehreinnahmen entstehen, wenn davon ausgegangen wird, dass dann das Angebot der Hersteller für Plug-in-Hybride zurück geht und fast keine Plug-in-Hybride mehr angeschafft werden, sondern Elektrofahrzeuge, die die Voraussetzungen erfüllen.

Bei Halbierung der Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze werden die mit der Anhebung verbundenen Minderinnahmen von 70 Mio. € (2024) bis 120 Mio. € (2028) gemäß Regierungsentwurf als etwas halb so hoch eingeschätzt. Es ergeben sich somit folgende Wirkungen:

	vJ	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Mio. €						
WCG 80.000 €	- 70	-	- 70	- 85	- 100	- 110	- 120
Vor- schlag 70.000 €	-35	-	-35	-45	-50	-55	-60
Differenz	+35	-	+35	+40	+50	+55	+60

Erfüllungsaufwand

Kein höher Erfüllungsaufwand, weil eine bestehende Vorgabe lediglich verändert wird.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Bewertung von Einlagen junger Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG) und Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 12 Satz 6 – neu – EStG)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird ...
[wie Regierungsentwurf Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a].

bb) In Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zuführung“ die Wörter „aus dem Privatvermögen“ eingefügt.“

2. Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals ... [wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa]. § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem [einsetzen: Datum der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] eingelegt werden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass § 6 Absatz 6 Satz 3 i. V. mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG auf die Einlage eines jungen Wirtschaftsguts im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG aus dem Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft keine Anwendung findet. Entsprechend erhöhen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nach § 6 Absatz 6 Satz 2 EStG um den Teilwert des eingelegten jungen Wirtschaftsguts.

Für die Bewertung der Einlage mit dem Teilwert kommt es damit nicht mehr darauf an, ob das eingelegte junge Wirtschaftsgut im Zusammenhang mit der Einlage aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde und deshalb der Teilwert anzusetzen ist (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 i. V. mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 EStG). Insbesondere kommt es damit auch in Fällen einer Einlage durch eine Kapitalgesellschaft zum Ansatz des Teilwerts. Sofern der Entscheidung des BFH vom 9. Juni 2021, I R 32/17, BStBl II 2023, S. 686 eine andere rechtliche Wertung entnommen werden könnte, ist diese jedenfalls mit der vorliegenden Änderung überholt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Absatz 12 Satz 6 – neu –

§ 52 Absatz 12 Satz 6 EStG enthält eine Anwendungsregelung zu § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG und des § 52 Absatz 12 Satz 6 EStG treten entsprechend der für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keiner

Umdruck 08

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

20(7) - 0435

20. Wahlperiode

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Einführung einer geometrisch-degressiven Abschreibung
für neue Wohngebäude (§ 7 Absatz 5a EStG)

Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (§ 7 Absatz 5a Satz 8 EStG)

Änderung

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b wird § 7 Absatz 5a Satz 8 wie folgt gefasst:

„Die weitere Absetzung für Abnutzung bemisst sich nach dem Übergang zur Ab-
setzung für Abnutzung im Sinne des Absatzes 4 vom Restwert und dem nach Ab-
satz 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz.“

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe b

§ 7 Absatz 5a Satz 8

Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, zur linearen Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 EStG zu wechseln. Die lineare Absetzung für Abnutzung ist nach dem Wechsel vom Restwert vorzunehmen. Der Restwert ermittelt sich dabei von den um die bisherigen Abschreibungen geminderten ursprünglichen Anschafungs- und Herstellungskosten.

Die im Regierungsentwurf bisher vorgesehene Regelung – Bezug auf § 7 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a EStG mit der Vorgabe eines fixen Abschreibungssatzes in Höhe von 3 Prozent - kann die Konsequenz haben, dass die

Gesamtabschreibungsdauer über die intendierte Nutzungsdauer von (maximal) 33 1/3 Jahren hinauslangt. Mit der oben formulierten Anpassung wird das vermieden.

Der der linearen Absetzung für Abnutzung zugrunde zu legende Prozentsatz ermittelt sich jetzt aus der Differenz zwischen dem dem pauschalen Prozentsatz nach § 7 Absatz 4 EStG zugrundeliegenden Abschreibungszeitraum und dem bisherigen Abschreibungszeitraum des Gebäudes bezogen auf den Restwert (ähnliche Regelung in § 7a Absatz 9 EStG). Er orientiert sich damit grundsätzlich an einer Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Wie bisher.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen innerhalb des Finanzplanungszeitraumes.

Erfüllungsaufwand

Unverändert.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) und gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen (§ 7a EStG)

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 7a Absatz 9 EStG) und Nummer 4a – neu – (§ 6b EStG)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. In § 7a Absatz 9 wird die Angabe „§ 7 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5b“ ersetzt und werden nach den Wörtern „maßgebenden Prozentsatz“ die Wörter „oder dem nach § 7 Absatz 5a maßgebenden Prozentsatz“ eingefügt.

2. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

4a. § 7b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „oder 5a“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ und wird die Angabe „4 800 Euro“ durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

3. Nach Nummer 14 Buchstabe b wird folgender Buchstabe b1 eingefügt:

,b1) In Absatz 15a Satz 3 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 4

§ 7a Absatz 9

Die Vorschrift wird redaktionell an den neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung (wie z. B. der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) die weitere Absetzung für Abnutzung auch nach § 7 Absatz 5a EStG (Restwert und dem nach § 7 Absatz 5a EStG maßgebenden Prozentsatz) bemessen kann. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut auch vor Ablauf des Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung bereits degressiv nach § 7 Absatz 5a EStG abgeschrieben hat.

Zu Nummer 4a Buchstabe a – neu –

§ 7b Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift wird redaktionell an den neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass § 7b EStG auch auf die degressive AfA für neue Wohngebäude aufsetzen kann.

Zu Nummer 4a Buchstabe b bis d – neu -

§ 7b Absatz 2 und 3

Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG soll angesichts der dynamischen Entwicklung insbesondere der Baukosten auch weiterhin adäquate Anreize für den Bau von neuen Mietwohnungen schaffen. Dafür werden die Kostenbezugsgrößen (Baukostenobergrenze und maximale Bemessungsgrundlage) an die veränderten Realitäten im Bausektor angepasst. Um auch im Zusammenwirken mit der neu geschaffenen geometrisch-degressiven Absetzung für Abnutzung für neue Wohngebäude zusätzliche Investitionspotenziale im Sinne eines „Investitionsboosters“ zu eröffnen, soll der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung auf Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1. Oktober 2029 gestellt wird, erweitert werden.

Zu Nummer 14 Buchstabe b1 – neu –

§ 52 Absatz 15a Satz 3

Der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung für Wohnungen, die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige in den Jahren 2023 bis Oktober 2029, ergibt sich aus § 7b Absatz 1 bis 4. Die mit dem JStG 2022 erfolgten Änderungen in der Anwendung der De-minimis -Verordnung bedürfen jedoch einer klaren zeitlichen Abgrenzung. Die damit erfolgten Änderungen in Absatz 5 sollen daher für solche Fälle gelten, die für förderfähige Wohnungen geltend gemacht werden, die von der vorliegenden Neuregelung des § 7b umfasst sind, mithin für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellt wird.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Neufassung des § 7b EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

160 Mio. Euro Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei Anwendung
von Doppelbesteuerungsabkommen

**Zu Artikel 4 Nummer 12a – neu – (§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2
Buchstabe b EStG)**

Änderung

Nach Artikel 4 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „dieses
Gesetzes oder nach § 8b Absatz 1, 2 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuer-
gesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes, nach § 8b Absatz 1, 2 und 6
Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung“ ersetzt.’

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 12a – neu -

§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

§ 50c Absatz 3 EStG beschränkt den Anwendungsbereich der Erstattung einbe-
haltener Steuerabzugsbeträge durch das Bundeszentralamt für Steuern auf be-
schränkt steuerpflichtige Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen. Die
Entlastung unbeschränkt steuerpflichtiger Gläubiger der Kapitalerträge soll über
die Veranlagung der Einkünfte erfolgen (Bt. Drs. 19/27632 S. 54). Diese

Verfahrensweise entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis, wonach § 36 EStG auch Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger erfasst, die aufgrund der Anwendung der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz bleiben. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die Kapitalerträge über eine ausländische Betriebsstätte beziehen wird demzufolge die Entlastung vom Steuerabzug im Rahmen der Veranlagung geprüft. Bei Dividendeneinkünften ist insbesondere § 36a EStG zu berücksichtigen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 4 vorgesehene Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die gesetzliche Regelung entspricht langjähriger Verwaltungspraxis.

Erfüllungsaufwand

Keiner. Die gesetzliche Regelung entspricht langjähriger Verwaltungspraxis.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Anwendung des § 36a EStG bei Dividendenbezug über
eine ausländische Betriebsstätte

Zu Artikel 4 Nummer 12a – neu – (§ 36a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Änderung

Nach Artikel 4 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. In § 36a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a setzt“ durch die Wörter „Ungeachtet eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung setzt bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 12a – neu -

§ 36a Absatz 1 Satz 1

Zum Regelungsbereich von § 36a EStG wird in der Praxis diskutiert, ob die Norm auch Anwendung findet, wenn in grenzüberschreitenden Sachverhalten inländische Dividenden der ausländischen Betriebsstätte einer inländischen Körperschaft in einem anderen DBA-Staat zuzurechnen und nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen freizustellen sind.

Die Ergänzung der Norm verdeutlicht, dass § 36a EStG auch bei der Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen ist, die aufgrund eines aus einem Doppelbesteuerungsabkommen resultierenden Anspruches auf Anrechnung der erhobenen Quellensteuer geltend gemacht wird. Die als Vorfrage einer Anrechnungsberechtigung dem Grunde nach vorzunehmende Prüfung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums und der Nutzungsberechtigung an den Wertpapieren bleibt davon unberührt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Es wird mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gerechnet. Die Änderung der Norm führt nicht zu einer Zunahme der zu veranlagenden Steuerfälle, sondern die geänderte Norm ist im Rahmen der Veranlagung der Einkünfte anzuwenden.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Thesaurierungsbegünstigung
(Bundesrat Ziffer 12)

Zu Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe e (§ 52 Absatz 34
Satz 2 - neu - EStG)

Änderung

In Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe e wird die Angabe „Veranlagungszeit-
raum 2025“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2024“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 14 Buchstabe e

§ 52 Absatz 34 Satz 2 – neu -

Der Anwendungszeitpunkt für die Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung wird insgesamt – nicht nur wie vom Bundesrat gefordert für die Regelung zur Anwachsung – auf den Veranlagungszeitraum 2024 vorgezogen, da die Änderungen in § 34a EStG keinen größeren Aufwand bei der technischen Umsetzung verursachen werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Außensteuergesetz; Fremdvergleichsgrundsatz - grenz-
überschreitende Gewinnabgrenzung in multinational tä-
tigen Unternehmensgruppen

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d
– gestrichen – (§§ 41 und 52 Absatz 8e – neu - EStG und zu Artikel 9a
– neu – (§ 1 Absatz 3d und 3e – neu – und Absatz 6, § 21 Absatz 1a
– neu – AStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 9a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d wird gestrichen.
3. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3c werden die folgenden Absätze 3d und 3e eingefügt:

„(3d) Es entspricht nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte des Steuerpflichtigen gemindert hat und

1. der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er
 - a) den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit dieser Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können und
 - b) die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet;oder
2. soweit der seitens des Steuerpflichtigen zu entrichtende Zinssatz für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung mit einer ihm nahestehenden Person den Zinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dieses bei der Bemessung des Zinssatzes zu berücksichtigen;

Als Finanzierungsbeziehung gelten insbesondere ein Darlehensverhältnis sowie die Nutzung oder die Bereitstellung von Fremdkapital und fremdkapitalähnlichen Instrumenten.

(3e) Es handelt sich regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung, wenn

1. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe vermittelt wird, oder
2. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe weitergeleitet wird.

Hiervon ist auch regelmäßig dann auszugehen, wenn ein Unternehmen in der Unternehmensgruppe für ein oder mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe die Steuerung von Finanzmitteln, wie etwa ein Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft, übernimmt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn anhand einer Funktions- und Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass es sich nicht um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt.“

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Absätze 1, 3 bis 3c und 5“ durch die Wörter „Absätze 1, 3 bis 3e und 5“ ersetzt.
2. Nach § 21 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 1 Absatz 3d und 3e in der Fassung des Artikels 9a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2024;
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2024.“ ‘

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung des neuen Artikels 9a angepasst.

Zu Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d – gestrichen –

§§ 4l und 52 Absatz 8e – neu –

Die Zinshöhenbeschränkung aus dem bisherigen Entwurf wird durch Regelungen in § 1 AStG (vgl. Artikel 9a) ersetzt.

Zu Artikel 9a -neu - (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 3d und 3e – neu –

Allgemeines

Finanzierungstransaktionen zwischen nahestehenden Personen bergen ein erhöhtes Potenzial an Gewinnverlagerungsstrategien. Bei Finanzierungstransaktionen ist im Rahmen der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu beachten, dass diese zwischen nahestehenden Personen Besonderheiten aufweisen, die zwischen unabhängigen Marktteilnehmern nicht bestehen. Besonderheiten auf Seiten der an der Transaktion beteiligten Unternehmen können die Transaktion selbst und als Folge dessen die Vergleichbarkeit mit am Markt vorzufindenden Transaktionen nachhaltig beeinflussen. Unverbundene Unternehmen sind etwa nicht in der Lage, die Kapitalstruktur, die Gewinnaussichten oder andere für Finanzierungstransaktionen ökonomisch relevante Aspekte zu beeinflussen.

Daher ist es angebracht, dass Deutschland eindeutige Regelungen schafft, sodass zum einen aus deutscher Sicht Gewinnverlagerungsstrategien vermindert werden können, den Steuerpflichtigen eine eindeutige Handhabung gegeben wird, wie der Fremdvergleichsgrundsatz zu interpretieren ist, und damit auch sichergestellt wird, dass Gewinne aus Finanzierungstransaktionen dort besteuert werden, wo sie wirtschaftlich auf Basis der Ausübung von Geschäftstätigkeiten entstehen.

Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Hinblick auf Finanzierungstransaktionen gilt im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien der Funktions- und Risikoansatz. Wenn ein Unternehmen weder die maßgeblichen Funktionen in Bezug auf den Geschäftsvorfall ausübt, noch die Risiken aus dem Geschäftsvorfall trägt, kann dieses Unternehmen nicht dergestalt vergütet werden, als ob es diese Funktionen ausgeübt oder die Risiken getragen hätte. Im Einzelfall ist eine detaillierte Analyse notwendig. Die Finanzierung der Unternehmensgruppe stellt allerdings grundsätzlich eine Unterstützungsaktivität innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe dar, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten und die Kapitalkosten effizient zu gestalten. Entsprechend wirkt

sich die Finanzierung auf den Unternehmenswert und den Wertschöpfungsprozess der Unternehmensgruppe aus. Sie ist aber grundsätzlich nicht eine Primäraktivität der Unternehmensgruppe, die einen direkten wertschöpfenden Beitrag zur Erstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung liefert (s. auch Tz. 10.45 Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2022). Die Sicherstellung der finanziellen Stabilität und der Liquidität einer Unternehmensgruppe erfolgt im Interesse der gesamten Unternehmensgruppe. Demzufolge sind Finanzierungstransaktionen von einer solchen Bedeutung für multinational tätige Unternehmensgruppen, dass diese Funktionen vornehmlich von den strategisch und operativ tätigen Spitzeneinheiten, meist dem Stammhaus, ausgeübt und die entsprechenden Risiken getragen werden, um auf diese Weise zentral die Finanzierungsfunktion als Dienstleistung für die Unternehmensgruppe auszuüben.

Absatz 3d – neu –

Satz 1

Satz 1 führt an, dass ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte gemindert haben muss. Eine Konkretisierung der betrieblichen Veranlassung ist sachgerecht, da mit diesen Finanzierungsbeziehungen ein erhöhtes Gestaltungspotenzial zur Minimierung von Steuerzahlungen einhergeht und sich das Außensteuerrecht auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen bezieht. Insbesondere soll verhindert werden, dass hochpreisige hybride Finanzierungen, denen kein Darlehensbedarf zugrunde liegt, zur niedrigpreisigen Anlage bei anderen verbundenen Unternehmen genutzt werden und die Differenz steuerlich motiviert zur Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage führt. Eine derartige Beschränkung ist auch international üblich und zulässig (siehe u.a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.4 ff.).

Eine multinationale Unternehmensgruppe wird in § 1 Absatz 3d AStG nicht gesondert legal definiert. Hier gibt § 90 Absatz 3 Satz 4 AO i. V. mit § 1 Absatz 2 AStG die entsprechende Definition: Eine multinationale Unternehmensgruppe besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

Dem Steuerpflichtigen wird durch Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit gegeben, glaubhaft zu machen, dass er den aus der Finanzierungsbeziehung resultierenden Kapitaldienst, insbesondere in Form von Zins- und Tilgungsleistungen, von Anfang hätte erbringen können und die empfangene Finanzierung wirtschaftlich und für den Unternehmenszweck benötigt (siehe u.a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.12 f., 10.19). Kann er dies nicht, so greift die Rechtsfolge des Satzes 2. Sollte der Steuerpflichtige die empfangene Finanzierung von Anfang an nicht bedienen können, handelt es sich wirtschaftlich betrachtet um eine verdeckte Einlage und nicht um überlassenes Fremdkapital. Hier bestehen von Anfang an nicht ernstlich gemeinte Beziehungen. Aus insolvenzrechtlicher Perspektive wären in einem solchen Fall die in der Insolvenzordnung genannten Insolvenzeröffnungsgründe zu beachten. Entsprechend können Betriebsausgaben, beispielsweise in Form von Zinsen, als unvereinbar mit dem Fremdvergleichsgrundsatz angesehen werden. Damit wird auch deutlich, dass keine wie auch immer geartete fremdübliche Eigenkapital- und Fremdkapitalausstattung festgelegt wird. Vielmehr ist der Einzelfall entscheidend, ob es sich bei der Kapitalüberlassung wirtschaftlich um Eigenkapital oder Fremdkapital handelt (siehe auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.4, 10.6, 10.8 und 10.11). Maßgebendes Kriterium ist das glaubhaft erwartete „Bedienen können“ des Kapitaldienstes seitens des Schuldners.

Daneben muss die Finanzierung wirtschaftlich benötigt werden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter wird kein Fremdkapital am Markt aufnehmen, wenn damit nicht wenigstens eine begründete Aussicht auf eine Rendite erwartet wird, die die Finanzierungskosten deckt. Damit im Einklang steht der Unternehmenszweck. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter sollte ebenfalls darum bemüht sein, das Kapital für den Zweck des Unternehmens einzusetzen und nicht beispielsweise als Anlage auf dem Tagesgeldkonto oder als Einlage in einen unternehmensgruppen-internen Cash-Pool. Dabei stellt sich allerdings schon eine Stufe zuvor die Frage, ob solche Zinszahlungen überhaupt als Betriebsausgaben gemäß § 4 Absatz 4 EStG anzuerkennen sind.

Satz 1 Nummer 2 stellt auf den Zinssatz ab, zu dem sich die multinational tätige Unternehmensgruppe als solche am Markt finanzieren könnte. Es wäre grundsätzlich irrational und wirtschaftlich für die Unternehmensgruppe zum Nachteil, wenn die Geschäftsleiter der Unternehmensgruppe nicht darauf achten würden, dass sich die Unternehmensgruppe zu den günstigsten am Markt erzielbaren Konditionen finanzieren würde. Entsprechendes gilt auch im Fremdvergleichsgrundsatz. Mit dem Fremdvergleichsgrundsatz soll zwar von dem Nahestehen abstrahiert und entsprechend beeinflusste Auswirkungen auf Geschäftsbeziehungen sollen eliminiert werden, jedoch heißt das nicht, dass unreflektiert darauf abzustellen ist, wie zwei voneinander unabhängige Dritte gehandelt haben. Die Besonderheiten einer Unternehmensgruppe, wie beispielsweise Informationstransparenz oder Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe, sind bei einer ökonomisch begründeten Würdigung zu berücksichtigen und nicht zu Lasten des deutschen Steueraufkommens willkürlich unbeachtet zu lassen. Würde der Fremdvergleichsgrundsatz zum Beispiel die für die Unternehmensgruppe günstigste Finanzierungsmöglichkeiten ignorieren, würde die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu einer systematischen Verzerrung zwischen Markthandeln und dem Handeln innerhalb der Unternehmensgruppe herbeiführen. Dem Steuerpflichtigen wird mittels des 2. Halbsatzes von Nummer 2 die Möglichkeit gegeben, glaubhaft zu machen, dass auch ein höherer Zinssatz in Einzelfällen fremdüblich sein kann.

Bei der Bemessung eines Zinssatzes ist neben anderen Faktoren, wie beispielsweise Zweck des Darlehens, regulatorischen Rahmenbedingungen, Laufzeit, Währungsrisiken oder Darlehensvolumen, insbesondere das Debitorenrisiko des Darlehensnehmers zu berücksichtigen, da dieses den Zinssatz erheblich beeinflusst (vgl. auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien Kapital X, Tz. 10.88-10.108 zur Reihenfolge für das Vorgehen bei der Bestimmung des fremdüblichen Zinssatzes). Maßgebend ist dabei im Einklang mit dem Vorstehenden grundsätzlich die Bonität der Unternehmensgruppe, es sei denn die Bonität der betreffenden Unternehmenseinheit ist besser. Demzufolge wird hierdurch maßgeblich der Zinssatz bestimmt, den die Unternehmensgruppe im betreffenden Einzelfall zu entrichten hätte. Dabei reflektiert die Bonität der Unternehmensgruppe das (Kreditausfall-)Risiko, welches in einer Unternehmensgruppe besteht und welches ein Marktakteur eingeht. Damit wird die grundsätzlich maximal zulässige Risikoprämie determiniert. Würde hingegen unreflektiert auf die Bonität einer einzelnen Gesellschaft abgestellt, würde dies dazu beitragen, Steuergestaltungsstrategien zu fördern, da beispielsweise verbundene Unternehmen im Gegensatz zu unverbundenen Unternehmen in der Lage sind, ihre Risiken in diesem Bereich sehr einfach zu beeinflussen und zu verschieben (OECD Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.81). Zudem bestehen für die entsprechend vorzunehmenden Bonitätsbeurteilungen keine belastbaren Marktdaten. Solche Bonitätsbeurteilungen würden grundsätzlich nur für Verrechnungspreiszwecke vorgenommen werden, deren Parameter, wie etwa die zugrundeliegenden Finanzkennzahlen, auf Fremdüblichkeit hin zu untersuchen wären. Der Ansatz ist damit Ausdruck des Fremdvergleichsgrundsatzes und bietet zugleich eine erhebliche Vereinfachung für die

Steuerpflichtigen: Maßgebend ist grundsätzlich eine Bonitätsbeurteilung, die mitunter schon vorliegt. Die willkürliche und kaum nachvollziehbare Berücksichtigung von „Konzerneffekten“ wird damit auf ein objektiv nachvollziehbares Element reduziert, was die Diskussionen über die Konzerneffekte auf ein Mindestmaß reduziert. Doppelbesteuerungsstreitigkeiten können damit auch vermieden werden.

Da hiervon abgewichen werden kann, wenn ein anderer Wert nachgewiesen wird, entspricht die Vorgehensweise auch den Ausführungen in Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (siehe Tz. 10.76 ff.). Entsprechend müssten u.a. die Bonitätseinschätzung, inklusive der fremdüblichen quantitativen und qualitativen Faktoren, sowie die Effekte aus dem Bestehen der Unternehmensgruppe (implicit support bzw. Konzernrückhalt) verlässlich dargelegt werden.

Satz 2

Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Finanzierungsbeziehungen, die in Satz 1 angeführt werden. Hierunter zählen insbesondere Darlehensverhältnisse. Auf Grund des dynamischen Umfelds in der Finanzbranche ist es nicht möglich, alle möglichen „Finanzprodukte“ aufzuzählen, die derzeit existieren und in Zukunft existieren könnten.

Absatz 3e – neu –

Satz 1

Satz 1 führt an, in welchen Konstellationen es sich im Zusammenhang mit Finanzierungsbeziehungen regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt, die entsprechend (niedrig) zu vergüten ist. Dies entspricht auch der internationalen Praxis (OECD Leitlinien Tz. 1.100, 1.103 und 1.108 bis 1.116). Das Entgelt ist in diesen Fällen regelmäßig anhand der Kostenaufschlagsmethode auf der Grundlage der nachgewiesenen und direkt zurechenbaren Betriebskosten ohne Einbeziehung der Refinanzierungskosten in die Kostenbasis zu ermitteln. Daneben sind Refinanzierungskosten mit einer risikolosen Rendite zu berücksichtigen.

Die reine Vermittlungsleistung wird anhand des Satzes 1 Nummer 1 angeführt. So könnte beispielsweise ein Unternehmen der Unternehmensgruppe als Vermittler zwischen Marktakteuren und anderen Unternehmenseinheiten auftreten, ohne damit selbst ein finanzielles Risiko zu tragen. Entsprechend bezieht sich die Vergütung auch nur auf die Vermittlungsleistung als solche. Ein Risiko kann hieraus nicht resultieren.

Die Weiterleitung einer Finanzierungsbeziehung wird durch Satz 1 Nummer 2 angeführt. So könnte beispielsweise ein Unternehmen der Unternehmensgruppe finanzielle Mittel am Markt aufnehmen und diese an andere Unternehmenseinheiten weiterleiten, ohne damit selbst ein finanzielles Risiko zu tragen. Entsprechend bezieht sich die Vergütung auch nur auf die Vermittlungsleistung als solche. Ein Risiko kann hieraus nicht resultieren.

Satz 2

Der Anwendungsbereich wird durch Satz 2 auf typische „Treasury“-Funktionen der Unternehmensgruppe erweitert (siehe auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien Kapitel X Tz. 10.45 f.). Hierunter wird insbesondere die Steuerung von Finanzmitteln zur Innen- und Außenfinanzierung erfasst. Diese Liquiditätssteuerung umfasst bspw. die Aufnahme und Anlage am Kapitalmarkt, die Steuerung von Auszahlungen oder die Finanzierung von Unternehmenseinheiten. Damit einhergehend kann auch das entsprechende Risikomanagement verbunden sein, wie etwa Steuerung von Zins- und Währungsrisiken oder Liquiditätsrisiken. Entsprechend stellt Satz 2 insbesondere auf das Liquiditätsmanagement, ein

Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft ab.

Die Vergütung für die Ausübung der zuvor angeführten Tätigkeiten bestimmt sich zumeist nach der Kostenaufschlagsmethode. Die Höhe der Vergütung ist abhängig vom Einzelfall und bestimmt sich nach dem Funktions- und Risikoprofil der leistungserbringenden Einheit. Es erscheint nicht abwegig, wenn sich diese zwischen fünf Prozent und zehn Prozent auf die direkt zuzurechnenden Kosten bemisst, wobei Finanzierungskosten nicht die Bemessungsgrundlage erhöhen.

Satz 3

Mit Satz 3 soll deutlich gemacht werden, dass das jeweilige Funktions- und Risikoprofil maßgebend ist (siehe u. a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien Tz. 10.129, 10.133-10.142 Kapitel X). Der Steuerpflichtige erhält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass es sich bei den in den Sätzen 1 und 2 angeführten Tätigkeiten im konkreten Einzelfall nicht um funktions- und risikoarme Dienstleistungen handelt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 6

Absatz 6 wird redaktionell angepasst, sodass die Ermächtigung auch für § 1 Absatz 3d und 3e AStG entsprechend gilt.

Zu Nummer 2

§ 21 Absatz 1a – neu –

Um den Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Regelungen einzustellen, gelten diese erst ab dem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2024.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der allgemeinen Inkrafttretensregelung des vorliegenden Artikelgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck 14-neu

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0441(neu)

20. Wahlperiode

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Streichung der Anti-Fragmentierungsregelung bei der
Zinsschranke sowie redaktionelle Korrektur

Zu Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuch-
stabe aaa und bbb (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b und Buch-
stabe c Satz 5 EStG)

Änderung

Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa
und bbb wird wie folgt gefasst:

„aaa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

- „a) die Nettozinsaufwendungen des Betriebs weniger als drei Millio-
nen Euro betragen,
- b) *[wie Regierungsentwurf]*“

bbb) In Buchstabe c Satz 5 werden die Wörter „und um die Hälfte von Sonder-
posten mit Rücklagenanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuchs)“ gestri-
chen.“

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 4h)

Zu Buchstabe b (§ 4h Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4h Absatz 2 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b)

§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, dass die bei der Zinsschranke vorgesehene Anti-Fragmentierungsregelung ausweislich der Gesetzesbegründung der Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Zinsschranke bei konzerninternen Zinszahlungen dienen soll (Bundestags-Drucksache 20/8628 Seite 131), jedoch eine erheblich überschießende Wirkung entfalte, weil sie neben konzerninternen Zinszahlungen auch Darlehenszinsen gegenüber fremden Dritten erfasst, aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe Auslegungsfragen aufwirft und insbesondere die Bau- und Wohnungswirtschaft, die angesichts des massiv gestiegenen Zinsniveaus bereits mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, erheblich belasten und zu einer Substanzbesteuerung führen könnte. Aufgrund der Vielzahl an vorgetragenen Kritikpunkten wird die Anti-Fragmentierungsregelung aus dem Wachstumschancengesetz herausgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 5

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens bei Erstellung des Gesetzentwurfs.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Herausnahme der Anti-Fragmentierungsregelung aus den Änderungen bei der Zinsschranke werden die Steuermehreinnahmen insgesamt auf rund 130 Mio. Euro geschätzt (zum Vergleich: Steuermehreinnahmen aus Änderungen bei der Zinsschranke mit Anti-Fragmentierungsregelung von insgesamt rund 245 Mio. Euro lt. Regierungsentwurf).

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Anhebung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer, die
im Fahrzeug übernachten, und Anhebung der Pauscha-
len für Verpflegungsmehraufwendungen

Zu Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a – neu – (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Num-
mer 5b EStG) und Buchstabe b (§ 9 Absatz 4a Satz 3 EStG)

Änderung

Artikel 5 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 4a Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „28 Euro“ durch die Angabe „32 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a – neu –

§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 – neu –

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 EStG wird die gesetzliche Pauschale für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen ausüben und auch dort übernachten (z. B. Berufskraftfahrer), von 8 Euro je Kalendertag auf 9 Euro je Kalendertag angehoben. Der Ansatz dieser Pauschale kann – wie bisher – anstelle der tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen erfolgen. Die Entscheidung, die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen oder den gesetzlichen Pauschbetrag geltend zu machen, kann – ebenso wie bisher – nur einheitlich im Kalenderjahr erfolgen.

Zu Buchstabe b – neu –

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 1 werden gegenüber dem Regierungsentwurf für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, um weitere zwei Euro von insgesamt 28 Euro auf 32 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 2

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 2 werden für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehendem Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, gegenüber dem Regierungsentwurf um einen weiteren Euro insgesamt von jeweils 14 Euro auf 16 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer c

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 3 werden für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, gegenüber dem Regierungsentwurf um einen weiteren Euro von insgesamt 14 Euro auf 16 Euro angehoben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Zu Buchstabe a:

Die Änderung führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 20 Mio. Euro.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen führen gegenüber dem Regierungsentwurf zusätzlich zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 70 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a und b: Geringe Änderungen beim Erfüllungsaufwand, da lediglich bestehende Pauschalen angehoben werden.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Verlustrücktrag (10 Mio. für 2024&2025; danach 5 Mio.)
Verlustvortrag (75 % für 4 Jahre)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b (§ 10d Absatz 2 Satz 1 EStG), Artikel 6a – neu – (§ 10d Absatz 1 Satz 1 und § 52 Absatz 18b Satz 4 – neu – EStG), Artikel 7 Nummer 1 (§ 10d Absatz 2 Satz 1 EStG), Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe a (§ 10a Satz 2 GewStG), Artikel 26 Nummer 1 (§ 10a Satz 2 GewStG) und Artikel 46 Absatz 7a – neu – (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 6 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 6a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“.
2. Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.“
3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10 Millionen Euro“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ und die Angabe „20 Millionen Euro“ durch die Angabe „10 Millionen Euro“ ersetzt.
2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt:
„§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 6a des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.“
4. Artikel 7 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. In § 10d Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.
5. Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.
6. Artikel 26 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. In § 10a Satz 2 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.
7. Nach Artikel 46 Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
„(7a) Artikel 6a tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 6a (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2024)

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe b

§ 10d Absatz 2 Satz 1

Der Verlustvortrag ist für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 auf 75 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt.

Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Zu Artikel 6a – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2026)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) werden auch für

die Veranlagungszeiträume 2024 und 2025 beibehalten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 wird der Höchstbetrag von ursprünglich 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio. Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) dauerhaft auf 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten) angehoben.

Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Zu Nummer 2

§ 52 Absatz 18b Satz 4 – neu –

Die Änderung der Höchstbeträge beim Verlustrücktrag (vgl. Nummer 1) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2028)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung (siehe Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b). Beim Verlustvortrag soll ab dem Veranlagungszeitraum 2028 die derzeit geltende Prozentgrenze von 60 Prozent wieder angewandt werden.

Zu Artikel 25 (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1.1.2024)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 10a Satz 2

Auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b (Änderung des § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG) wird verwiesen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 beim Verlustvortrag auf 75 Prozent erhöhte Prozentgrenze auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Absatz 1 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.

Zu Artikel 26 (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1.1.2028)

Zu Nummer 1

§ 10a Satz 2

Auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 (Änderung des § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG) wird verwiesen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 2028 beim Verlustvortrag wieder anzuwendende Prozentgrenze von derzeit 60 Prozent auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für Erhebungszeiträume ab 2028 nachvollzogen.

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 7a – neu –

Artikel 6a tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die temporäre Anhebung der Prozentgrenze beim Verlustvortrag (Artikel 5 und 25) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Wiederanwendung der derzeit geltenden Prozentgrenze tritt am 1. Januar 2028 in Kraft (Artikel 7 und 26).

Die dauerhafte Änderung der Höchstbeträge beim Verlustrücktrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Regierungsentwurf vermindern sich die Steuermindereinnahmen aus der Anhebung der Prozentgrenze bei Verlustvortrag um 375 Mio. € von -1.565 Mio. € auf -1.190 Mio. € in der vollen Jahreswirkung.

Durch die Verringerung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag ab 2026 von 10 Mio. € auf 5 Mio. € ergeben sich ab dem Kassenjahr 2027 gegenüber dem Gesetzentwurf geringere Steuermindereinnahmen (2027 um 15 Mio. €, 2028 um 30 Mio. € geringer).

Erfüllungsaufwand

Die betragsmäßigen Anpassungen beim Verlustabzug haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den im Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/8628) dargestellten Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Energetische Gebäudesanierung

Zu Artikel 5 Nummer 12a – neu – (§ 35c Absatz 1a – neu – EStG)

Änderung

Nach Artikel 5 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. Nach § 35c Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für energetische Maßnahmen an einem begünstigten Objekt, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2023 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen sind, beträgt die Steuerermäßigung nach Absatz 1 im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr je 10 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch je 14 000 Euro, und im übernächsten Kalenderjahr weitere 10 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch 12 000 Euro für das begünstigte Objekt. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Materiell-rechtliche Regelung:

Zu Nummer 12a – neu – (§ 35c Absatz 1 a – neu –)

Die aktuelle Abkühlung der Baukonjunktur darf nicht zu einer Hemmung der Investitionen in klimagerechtes Wohnen führen. Mit der befristeten Erhöhung des Fördersatzes der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz wird ein weiterer Impuls für die Bauwirtschaft und die energieeffiziente Gebäudesanierung gesetzt.

Durch die Änderung des § 35c Einkommensteuergesetz können selbstnutzende Wohneigentümer die energetische Sanierung ihrer Bestandsgebäude zu einem höheren Prozentsatz als bisher geltend machen. Die Förderung steigt um zehn Prozentpunkte auf 30 Prozent der Aufwendungen, sofern die Sanierung in 2024 oder 2025 erfolgt. Die einzelnen Sanierungsmaßnahmen des § 35c Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz werden damit noch attraktiver. Unverändert bleiben die aufgrund des Abzugs von der tariflichen Einkommensteuer sinnvolle Verteilung der Steuerermäßigung auf drei Jahre und die Förderhöchstbeträge der Norm.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 Einkommensteuergesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden auf insgesamt 150 Mio. € geschätzt, die sich über die Förderjahrgänge verteilen.

Erfüllungsaufwand

Es entsteht geringfügiger einmaliger Aufwand zur Umsetzung der befristeten Erhöhung der Fördersätze in der Verwaltung. Weiterer Erfüllungsaufwand resultierte aus der zu erwartenden gesteigerten Inanspruchnahme: Bei den Bürgern fällt einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 40 000 Stunden an. Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 482 000 € (Informationsaufwand für zusätzliche Bescheinigungen), der Verwaltung ein jährlicher Aufwand von 315 000 €.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im
Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung; Folgeän-
derungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 13 und 13a – neu-, Arti-
kel 12 Nummer 12a –neu – (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buch-
stabe c, § 39e Absatz 10 EStG, § 139b Absatz 4 Satz 3 – neu – AO), Arti-
kel 42a bis 42c – neu – (Änderung des Vierten, Fünften und Elften Bu-
ches Sozialgesetzbuch) sowie Artikel 46 (Inkrafttreten)

Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 42 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „Artikel 42a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 42b Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 42c Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch“.
 - b) Die Angabe zu Artikel 46 wird wie folgt gefasst:
 - „Artikel 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. § 39b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c werden nach den Wörtern „erhöht um den Beitragszuschlag“ die Wörter „und vermindert um die Abschläge“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 9 und 10 wird aufgehoben. [wie Gesetzentwurf]“

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 39e Absatz 10 werden nach der Angabe „2005,“ die Wörter „zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes nach § 55 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.“

3. Nach Artikel 12 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Nach § 139b Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu diesem Zweck verarbeitet werden.““

4. Nach Artikel 42 werden folgende Artikel 42a, 42b und 42c eingefügt:

„Artikel 42a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124 Bestandsabfrage zur Erfassung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches“.

b) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 Übergangsregelung zum Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches und zur Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs“.

2. § 28a Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Der Arbeitgeber hat bei Beginn einer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Meldung nach § 55a Absatz 3 des Elften Buches an die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches zu erstatten. Bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung hat er eine Meldung nach § 55a Absatz 6 des Elften Buches zu erstatten. Bei Beschäftigungsaufnahme hat dies innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen; die Meldung zur Beendigung einer Beschäftigung wird zeitgleich mit der Meldung nach Absatz 1 Nummer 2 erstattet. Bei Beendigung der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ist eine Abmeldung mit der nächsten Entgeltabrechnung vorzunehmen. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Beschäftigten,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Beschäftigten nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes der Beschäftigung,
4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Bei Meldung einer Beschäftigungsaufnahme hat die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches dem Arbeitgeber unverzüglich die zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 3 des Elften Buches weiterzuleiten. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses werden dem Arbeitgeber nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 des Elften Buches mitgeteilt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und das Bundeszentralamt für Steuern regeln das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Meldungen nach den Sätzen 1 bis 4 in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.“

3. In § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a werden nach der Angabe „oder 2“ die Wörter „oder Absatz 13 Satz 1 oder § 124 Satz 1“ eingefügt.
4. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Bestandsabfrage zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches

Arbeitgeber müssen ab dem 1. Juli 2025 für die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigten eine Meldung entsprechend § 28a Absatz 13 erstatten. Die Meldung hat spätestens bis zur Entgeltabrechnung Dezember 2025 zu erfolgen. Die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches hat dem Arbeitgeber unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 zum Nachweis der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 3 des Elften Buches weiterzuleiten. Bei Arbeitgebern, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen, noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum. Das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Meldung wird in den Grundsätzen nach § 28a Absatz 13 Satz 5 geregelt.“

5. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125

Übergangsregelung zum Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches und zur Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs

(1) Der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches ist nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Ein gesonderter Antrag ist nicht zu stellen.

(2) Der Erstattungsanspruch und der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuzahlen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten.“

Artikel 42b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 202 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zahlstelle hat ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn eines in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Versorgungsbezuges eine Meldung im Sinne des § 55a Absatz 3 des Elften Buches über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Bei Ende des beitragspflichtigen Versorgungsbezuges hat sie eine Meldung nach § 55a Absatz 6 des Elften Buches zu erstatten. Bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen hat die Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung der Krankenkasse nach Absatz 1 Satz 5 zu erfolgen. Die Meldung zur Beendigung des Versorgungsbezuges ist zeitgleich mit der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 zu erstatten. Bei Beendigung der Beitragsabführungspflicht während des Versorgungsbezuges ist eine Abmeldung innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Versorgungsbeziehers,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Versorgungsbeziehers nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes des Versorgungsbezuges,
4. die Zahlstellenummer der Zahlstelle.

Bei Meldung des Beginns eines Versorgungsbezuges hat das Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes der Zahlstelle unverzüglich die auf den Tag des Beginns des Versorgungsbezuges bezogenen erforderlichen Daten zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der

berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 2 des Elften Buches zu übermitteln. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Versorgungsbezuges werden der Zahlstelle nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 des Elften Buches mitgeteilt.“

2. Nach § 202 wird folgender § 202a eingefügt:

„§ 202a

Bestandsabfrage zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches

Die Zahlstellen müssen ab dem 1. Juli 2025 für die in der sozialen Pflegeversicherung bereits vor diesem Zeitpunkt versicherungspflichtigen Versorgungsbezieher eine Meldung entsprechend § 202 Absatz 1a erstatten, soweit eine Beitragsabführungspflicht besteht. Die Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Bei Zahlstellen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum.“

Artikel 42c

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 55 die folgenden Angaben zu § 55a und § 55b eingefügt:

„§ 55a Automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung
§ 55b Meldung der Pflegekasse im Verfahren nach § 55a bei Selbstzahlern“.

2. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

Automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung

(1) Die beitragsabführenden Stellen, die zur Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen verpflichtet sind, und die Pflegekassen rufen beim Bundeszentralamt für Steuern die für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten in einem

automatisierten Verfahren ab. Der Datenabruf der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes. Für nicht an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes angebundene beitragsabführende Stellen erfolgt der Datenabruf über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches; diese leitet die Daten über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes weiter.

(2) Die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes kann die bereits eingerichteten Datenübermittlungswege und die Identifikation der Kommunikationspartner, die sie bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 des Finanzverwaltungsgesetzes nutzt, auch für dieses automatisierte Übermittlungsverfahren nutzen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung sowie zur Ausübung der Fachaufsicht, wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

(3) Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen erheben die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds erforderlichen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern. Dazu melden sie das beitragspflichtige Mitglied zu dem Abrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern an. Die Anmeldung erfolgt unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Geburtsdatums des beitragspflichtigen Mitglieds über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches. Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen sind berechtigt, die für steuerliche Zwecke erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung sowie das Geburtsdatum des beitragspflichtigen Mitglieds für das automatisierte Übermittlungsverfahren zu nutzen. Die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes und die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches sind für die Identifikation der am Verfahren beteiligten Kommunikationspartner zuständig.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern gemäß den §§ 39, 39e des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke des Lohnsteuerabzuges gespeichert werden, einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes zu übermitteln. Die Daten sind von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse weiterzuleiten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 erfolgt die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert den Datenabruf nach Absatz 3 und die Datenübermittlung nach diesem Absatz und nach den Absätzen 4 und 6 in seiner Datenbank. Ergibt sich eine Änderung bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds nach § 55 Absatz 3,

übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern einen Datensatz mit den geänderten Daten einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes. Die Änderungsmitteilungen werden gesammelt einmal im Kalendermonat übermittelt. Die Änderungsmitteilung wird von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse weitergeleitet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 erfolgt die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches. Liegt eine Abmeldung nach Absatz 6 vor, ist eine Änderungsmitteilung nicht zu übermitteln.

(6) Bei Wegfall der Notwendigkeit zum Abruf nach Absatz 1 Satz 1 meldet die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse das Mitglied vom automatisierten Abrufverfahren über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes oder über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches innerhalb von sechs Wochen beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Das Bundeszentralamt für Steuern hat den gespeicherten Datensatz innerhalb von 24 Monaten zu löschen.

(7) § 30 der Abgabenordnung steht dem automatisierten Übermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 nicht entgegen. § 93c der Abgabenordnung ist für das Übermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 nicht anzuwenden.

(8) Das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung nach Absatz 3, den Datenabruf nach Absatz 4, die Änderungsmitteilung nach Absatz 5 und die Abmeldung nach Absatz 6 für die beitragsabführenden Stellen mit Ausnahme der Arbeitgeber regeln das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu genehmigen sind; die Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen sind vorher anzuhören.

(9) Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen verarbeiten die nach Absatz 4 und 5 übermittelten Angaben ausschließlich für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und den Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3a.

(10) Eine Datenübermittlung nach § 55a Absatz 1 bis 6 ist ab dem 1. April 2025 zulässig. Für Zwecke der Einführung der automatisierten Datenübermittlung bei den beteiligten Stellen ist eine frühere Datenübermittlung nach § 55a Absatz 1 bis 6 zulässig.

§ 55b

Meldung der Pflegekasse im Verfahren nach § 55a bei Selbstzahlern

(1) Die Pflegekasse hat ab dem 1. Juli 2025 für Selbstzahler bei Beginn einer Mitgliedschaft eine Meldung im Sinne des § 55a Absatz 3 über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an das

Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Bei Ende der Mitgliedschaft hat sie eine Meldung nach § 55a Absatz 6 zu erstatten. Bei Beginn der Mitgliedschaft hat die Meldung innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen; die Abmeldung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Mitglieds,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Mitglieds nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft,
4. die Kundennummer der Pflegekasse bei der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes.

Bei Meldung des Beginns der Mitgliedschaft hat das Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes der Pflegekasse unverzüglich die auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft bezogenen erforderlichen Daten zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 2 zu übermitteln. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während einer laufenden Mitgliedschaft werden der Pflegekasse nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 mitgeteilt.

(2) Die Pflegekassen müssen ab dem 1. Juli 2025 für Selbstzahler, die bereits vor diesem Zeitpunkt in diesem Status Mitglied der sozialen Pflegeversicherung waren, eine Meldung entsprechend Absatz 1 erstatten. Die Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Bei Pflegekassen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum.“

5. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 8“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 9“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „41“ durch die Wörter „41, 42a Nummer 1, 4 und 5, sowie Artikel 42b, 42c“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Artikel 42a Nummer 2 und 3 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.“

e) Folgender Absatz 9a wird angefügt:

„(9a) Die §§ 124 und 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, § 202a des Fünften Buches sowie § 55b Absatz 2 des Elften Buches treten am 1. Juli 2026 außer Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikel 42a bis 42c und der Ergänzung des Artikels 46 um eine Außerkrafttretensregelung.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c

Über die Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 EStG) werden im Lohnsteuerabzugsverfahren verschiedene Vorsorgeaufwendungen lohnsteuermindernd berücksichtigt. Damit wirkt sich bei Arbeitnehmern ein möglicher Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 EStG) bereits unterjährig steuermindernd aus. Bei Arbeitnehmern, die in der inländischen sozialen Pflegeversicherung versichert sind, wird hier auch ein Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung angesetzt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG).

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) wurde § 55 Absatz 3 SGB XI dahingehend ergänzt, dass sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten reduziert.

Als Folgeänderung wird mit diesem Änderungsgesetz § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG an die Regelungen in § 55 Absatz 3 SGB XI angepasst. Damit wird auch bei der Lohnsteuerberechnung die Reduzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und sind über § 52 Absatz 1 EStG erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. Der Beitragsabschlag für zu berücksichtigende Kinder kann damit bei der Aufstellung des Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung für 2024 berücksichtigt werden.

Zur Übergangsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 siehe BMF-Schreiben vom 19. Juni 2023 (BStBl I S. 1014).

Zu Nummer 13a – neu –

§ 39e Absatz 10

Die Ergänzung in § 39e Absatz 10 EStG gewährleistet, dass die beim BZSt für Zwecke des Lohnsteuerabzugs gespeicherten Daten auch für die Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 12a – neu –

§ 139b Absatz 4 Satz 3 – neu –

Der Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragsatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch dient nicht steuerlichen Zwecken. Um den automatisierten Datenabruf bei der Finanzverwaltung effizient auszugestalten, ist es erforderlich, dass in den Datensätzen an die Finanzverwaltung durch die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Berechtigten genutzt werden kann. Dadurch kann eine eindeutige Zuordnung dieser Person auf Seiten der Finanzverwaltung erfolgen und der Datentransfer gewährleistet werden. Das Geburtsdatum ist in den Datensatz ebenfalls aufzunehmen. Dieses wird für den vollmaschinell durchgeführten Ident-Abgleich im BZSt genutzt, bei dem die Gültigkeit der übermittelten Identifikationsnummer überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass die übermittelte Identifikationsnummer tatsächlich an die im Datensatz genannte Person vergeben wurde, gültig ist und im Zuge einer weiteren maschinellen Verarbeitung verwendet werden kann. Korrespondierend zur Normierung in § 55a des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist eine entsprechende Regelung in § 139b AO aufzunehmen (Doppeltürtheorie).

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 124 und 125.

Zu Nummer 2

§ 28a Absatz 13

Um sicherzustellen, dass die Arbeitgeber ihren Pflichten zur monatlichen Abführung von Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung in korrekter Höhe nachkommen können, ist es notwendig, dass sie für ihre in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Beschäftigten die Elterneigenschaft und die aktuelle Anzahl der nach § 55 Absatz 3 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigungsfähigen Kinder mitgeteilt bekommen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, bei Aufnahme einer Beschäftigung einmalig das automatisierte Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches auszulösen, über das dann der Arbeitgeber als sogenannte Push-Nachricht die entsprechenden Daten aktualisiert erhält. Endet ein Beschäftigungsverhältnis, ist eine Beendigungsmeldung zu erstatten, um die Übermittlung von Angaben an den Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt zu unterbinden. Die Meldung nach Aufnahme einer Beschäftigung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die Rückmeldung bei der ersten Beitragsabrechnung für diesen Beschäftigten berücksichtigt werden kann. Damit sollen Rückrechnungen vermieden werden. Bei Beendigung einer Beschäftigung hat die Abmeldung vom automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zeitgleich mit der Abmeldung der Beschäftigung zu erfolgen.

Nach gängiger Verfahrensweise in den Meldeverfahren wird das Nähere zum Verfahren und den Datensätzen in Gemeinsamen Grundsätzen geregelt. Um eine Datenkonsistenz mit den Meldungen an die weiteren beteiligten Stellen zu gewährleisten, sind diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch das Bundesministerium

für Arbeit und Soziales zu genehmigen. Außerdem ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören.

Zu Nummer 3

§ 111 Absatz 1 Nummer 2a

Verstöße gegen Meldepflichten sind grundsätzlich eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Die Ergänzung ist daher eine Folgeregelung zu den erweiterten Meldepflichten.

Zu Nummer 4

§ 124

Die Arbeitgeber berechnen zurzeit die ab dem 1. Juli 2023 zu entrichtenden Pflegeversicherungsbeiträge, indem sie sich entweder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 nachweisen lassen oder das Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches auf der Basis von Selbsterklärungen ihrer Beschäftigten anwenden.

Ab Juli 2025 steht das automatisierte Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zur Verfügung. Für die Umstellung des Verfahrens hat der Arbeitgeber eine einmalige Initialmeldung entsprechend § 28a Absatz 13 zu erstatten. Die Initialmeldungen sind spätestens mit der Entgeltabrechnung für Dezember 2025 zu erstatten.

Bei Arbeitgebern, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken..

Im Übrigen gelten die Regelungen, die auch für das laufende Meldeverfahren in § 28a Absatz 13 vorgesehen sind, entsprechend.

Zu Nummer 5

§ 125

Absatz 1

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19. Juni 2023 wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung abhängig von der Kinderzahl differenziert. Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren werden seit dem 1. Juli 2023 ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse nachgewiesen sein, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt. Die Umsetzung der je nach Kinderzahl unterschiedlichen Beitragssätze ist für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Deshalb wurde in § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches ein Übergangszeitraum vorgesehen: Können die Abschläge von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht direkt ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. Den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen soll mit dieser Regelung unter anderem die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für die Berücksichtigung der maßgeblichen Anzahl der Kinder bei der Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge auf die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches zu

warten. Die von den Mitgliedern in diesem Fall zu viel gezahlten Beiträge sind rückwirkend zu erstatten und der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Eine Verzinsung ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen unumgänglich.

Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages hat nach geltendem Recht nach den allgemeinen Regelungen zur Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§§ 26 ff.) zu erfolgen. Dies führt jedoch zu erheblichen Verwaltungsaufwänden bei den Mitgliedern, den beitragsabführenden Stellen und den Krankenkassen: Die Verzinsung des Erstattungsbetrages setzt im Regelfall einen Antrag des Mitglieds voraus, der bei der zuständigen Krankenkasse (§ 46 Absatz 2 Satz 7 des Elften Buches) zu stellen ist. Der Krankenkasse liegen in der Regel weder die Bankverbindung des Mitglieds noch konkrete Angaben zu seinen beitragspflichtigen Einnahmen oder zum zu ermittelnden Erstattungsbetrag vor und müssen erst bei den beitragsabführenden Stellen erfragt oder im Antrag des Mitglieds bescheinigt werden. Ferner muss jeder Antrag auf Verzinsung separat beschieden werden. Auch eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber im Wege des Beitragsabzugs durch Verrechnung mit künftig zu zahlenden Beiträgen kommt nach geltendem Recht nicht in Betracht, weil diese im Falle einer Verzinsung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Selbst wenn diese Möglichkeit bestünde, müsste hierzu zunächst die Zustimmung des Arbeitnehmers eingeholt werden.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird deswegen abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Verzinsung zu Unrecht gezahlter Beiträge nach § 27 Absatz 1 eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung und zur Aufrechnung vorgesehen. Diese sieht vor, dass der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen ist. Der Verzinsungsbetrag ergibt sich somit allein aus der Höhe der Erstattungssumme und des Erstattungszeitraumes. Diese Regelung gilt für alle beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen, die bis zum 31. Dezember 2023 noch keine Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen vorgenommen haben. Einer Antragstellung durch das Mitglied bedarf es aus Gründung der Verfahrensvereinfachung nicht.

Die Übergangsregelung gilt demzufolge nur für Erstattungen von Beitragsabschlägen nach § 55 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Elften Buches, die von den beitragsabführenden Stellen oder den Pflegekassen ab dem 1. Januar 2024 vorgenommen werden. Sie gilt für die Erstattungen von Beitragsabschlägen, die bis zum 30. Juni 2025 vorgenommen werden.

Für Erstattungen und Verzinsungen, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen, gelten die Regelungen nach den §§ 26 und 27.

Absatz 2

Der Erstattungsanspruch und der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuführen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten.

Zu Artikel 42b (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 202 Absatz 1a – neu –

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a des Elften Buches, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung in der sozialen Pflegeversicherung geschaffen werden, sieht § 202 Absatz 1a

weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Zahlstellen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert, verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende eines beitragspflichtigen Versorgungsbezuges geregelt.

Satz 1 gibt vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende eines in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Versorgungsbezuges eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a des Elften Buches zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6 des Elften Buches. Die Meldung hat bei Beginn des Versorgungsbezuges innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung des Versorgungsbezuges innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach insbesondere erforderlich:

- das Geburtsdatum des Versorgungsbeziehers,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Versorgungsbeziehers nach § 139b der Abgabenordnung,
- der Tag des Beginns oder des Endes des Versorgungsbezuges,
- die Zahlstellenummer der Zahlstelle.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Zahlstellen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns des Versorgungsbezuges zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während des Versorgungsbezuges, wird der Zahlstelle die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

Zu Nummer 2

§ 202a – neu –

In Ergänzung zu dem neuen Absatz 1a in § 202 wird eine einmalige Bestandsabfrage der Zahlstellen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches bei beitragspflichtigen Versorgungsbeziehenden vorgesehen. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Zahlstellen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits laufende Versorgungsbezüge, die der Beitragspflicht unterliegen, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Zahlstellen ab dem 1. Juli 2025 eine Meldung entsprechend § 202 Absatz 1a an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a des Elften Buches zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Zahlstelle unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 des Elften Buches einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, elektronisch zuzuleiten.

Bei Zahlstellen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Beitragspflicht bestand.

Im Übrigen gilt § 202 Absatz 1a entsprechend.

Zu Artikel 42c (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 55a und 55b.

Zu Nummer 2

§§ 55a und 55b – neu –

§ 55a

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) vom 19. Juni 2023 wurde zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl in der sozialen Pflegeversicherung durch eine Anpassung des § 55 Absatz 3 eingeführt. Danach zahlen Eltern lebenslang 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Ab dem zweiten Kind wird der Beitragssatz während der Erziehungsphase um einen Abschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind unter 25 Jahren weiter abgesenkt. Dies gilt bis zum fünften Kind. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend gilt die Beitragssatzdifferenzierung seit dem 1. Juli 2023.

Die Differenzierung des Beitragssatzes nach Kinderzahl stellt die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand vor erhebliche Herausforderungen, da diese in der Regel zunächst die notwendigen Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder bei den Mitgliedern abfragen und ggf. notwendige Nachweise darüber prüfen müssten. Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 55 Absatz 3c bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zu entwickeln, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Zur Entlastung aller Beteiligten, sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch sämtlicher beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen, sollen die notwendigen Angaben zur Ermittlung der Elterneigenschaft und der kinderbezogenen Abschläge den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen künftig über ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem neuen § 55a sowie den weiteren erforderlichen Regelungen im Steuerrecht und im Sozialrecht werden die rechtlichen, insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens geschaffen.

Absatz 1

Aus Absatz 1 ergeben sich die Einführung des Datenübermittlungsverfahrens, dessen Zwecksetzung und die beteiligten Stellen.

Beteiligte Stellen sind einerseits die beitragsabführenden Stellen (wie zum Beispiel Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger oder Zahlstellen der betrieblichen

Altersversorgung) sowie die Pflegekassen und andererseits das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als diejenige Stelle, welche die notwendigen Angaben auf Grundlage von in der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten zur Verfügung stellt. Ferner sind die zentrale Stelle nach § 81 EStG und für alle nicht direkt an diese Stelle angebotenen beitragsabführenden Stellen (Arbeitgeber und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) zudem die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches (DSRV) in das Verfahren eingebunden. Die Einbindung dieser beiden Stellen ist erforderlich, damit bereits vorhandene digitale Schnittstellen genutzt werden können.

Das automatisierte Übermittlungsverfahren gliedert sich wie folgt: Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen haben die beitragspflichtigen Mitglieder auf den vorgesehenen Datenwegen gegenüber dem BZSt zum automatisierten Verfahren an- und abzumelden. Es wird auf diesem Wege ein Abonnement eröffnet oder geschlossen. Das BZSt seinerseits hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Angaben auf Grundlage der in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten über die vorgesehenen Datenwege den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu übermitteln. Änderungen (insbesondere der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl) werden vom BZSt automatisiert den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen übermittelt. Die proaktive Mitteilung von Änderungen soll turnusmäßige Abfragen der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen beim BZSt vermeiden, die für nahezu alle Mitglieder zu stellen wären und damit die Systeme überfordern würden.

Die Vorgaben zu den Verfahrensabläufen und insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Befugnissen werden in den nachfolgenden Absätzen für jeden Verfahrensschritt näher spezifiziert.

Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, dass für dieses Verfahren auf bestehende Dateninfrastrukturen zurückgegriffen wird. Die zentrale Stelle nach § 81 EStG steht für die Umsetzung des PUEG nur als Datenschnittstelle zur Verfügung; hierunter fällt die Durchführung vollmaschineller Plausibilitätsprüfungen. Dagegen erfolgen von dort kein Datenmanagement und auch keine sonstigen Serviceleistungen. Mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund sollen die Einzelheiten zur Verwaltungskostenerstattung und der Ausübung der Fachaufsicht geregelt werden.

Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Rechtsgrundlage für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten beim BZSt zu erheben. Damit wird für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind, vom sog. Ersterhebungsgrundsatz aus § 67a Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches abgewichen. Danach wären Sozialdaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Die Abweichung ist hier gerechtfertigt, denn eine Erhebung der für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten bei den beitragspflichtigen Mitgliedern selbst wäre mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Die beitragspflichtigen Mitglieder wären einzeln anzuschreiben. Die erforderliche Rückmeldung wäre auch für die betroffenen Personen mit Aufwand verbunden, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Datenerhebung beim BZSt überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben ein eigenes Interesse daran, dass die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die für die

Beitragsatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten möglichst einfach und zügig erhalten, denn hierdurch werden sie finanziell entlastet.

Mit Satz 2 wird den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen die Befugnis erteilt, das beitragspflichtige Mitglied zum automatisierten Übermittlungsverfahren beim BZSt anzumelden. Dazu sind sie berechtigt, die für steuerliche Zwecke erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO sowie das Geburtsdatum des beitragspflichtigen Mitglieds zu nutzen. Die Anmeldung erfolgt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG. Bei nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebundene beitragsabführende Stellen (Arbeitgeber und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) ist die Anmeldung über die DSRV an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu leiten.

Dabei ist die Identifikation der jeweiligen Datenadressaten und -empfänger durch die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV sicherzustellen.

Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet einerseits die konkrete Befugnis für die zentrale Stelle nach § 81 EStG, die Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO und des Geburtsdatums des beitragspflichtigen Mitglieds dem BZSt mitzuteilen.

Andererseits wird das BZSt befugt, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten, soweit diese bei ihm gemäß §§ 39, 39e EStG für die Zwecke des Lohnsteuerabzuges gespeichert werden, einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu übermitteln. Der Gültigkeitszeitraum erfasst den Zeitraum, für den ein Kind zu berücksichtigen ist. Dies ist in der Regel der Zeitraum ab der Geburt des Kindes - frühestens der 1. Juli 2023 - bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG wird befugt, die Daten anschließend an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen weiterzuleiten. Für die nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebundene beitragsabführenden Stellen wird geregelt, dass die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 EStG über die DSRV erfolgt.

Absatz 5

Das BZSt speichert den Datenabruf nach Absatz 3 und die Datenübermittlung nach diesem Absatz und den Absätzen 4 und 6, in seiner Datenbank. Dies ist erforderlich, damit das BZSt Änderungen, insbesondere bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds, über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen proaktiv übermitteln kann. Das bedeutet, dass es nach einmal erfolgter Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren keiner gesonderten Anfrage mehr durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen an das BZSt bedarf. Stattdessen sind automatisierte Änderungsmitteilungen durch das BZSt an diese Stellen vorgesehen. Diese proaktive Rückmeldung von Änderungen soll im Interesse vereinfachter Verfahren einmal im Kalendermonat erfolgen.

Nach einer Abmeldung sind durch das BZSt keine Änderungsmitteilungen mehr zu übermitteln.

Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die konkreten Vorgaben für den Fall, dass eine Abmeldung vom automatisierten Verfahren zu erfolgen hat, beispielsweise auf Grund eines

Arbeitgeberwechsels. Die Abmeldung hat durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse innerhalb von sechs Wochen entsprechend der Anmeldung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) auch dem BZSt gegenüber zu erfolgen. Dieses hat den gespeicherten Datensatz innerhalb von 24 Monaten zu löschen.

Absatz 7

§ 30 der Abgabenordnung (AO) regelt das Steuergeheimnis. Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen nur offenbart werden, wenn dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist. Eine solche Offenbarungsvorschrift stellt Absatz 7 dar. Durch Absatz 7 wird sichergestellt, dass das Steuergeheimnis dem automatisierten Übermittlungsverfahren nach dem neuen § 55a nicht entgegen steht. § 93c AO regelt die Übermittlung von Steuerdaten durch Dritte. Diese Norm findet keine Anwendung vor dem Hintergrund der für das automatisierte Übermittlungsverfahren getroffenen Spezialregelungen.

Absatz 8

In vergleichbaren Verfahren hat es sich bewährt, dass die mit der Entwicklung und Durchführung von Meldeverfahren befassten Stellen und Behörden Gemeinsame Grundsätze erarbeiten, die Vereinbarungen für die praktische Umsetzung beinhalten. Dies soll auch im automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a ermöglicht werden. Absatz 8 sieht daher vor, dass das BZSt, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung nach Absatz 3, den Datenabruf nach Absatz 4, die Änderungsmitteilung nach Absatz 5 und die Abmeldung nach Absatz 6 für die beitragsabführenden Stellen (mit Ausnahme der Arbeitgeber) regeln. Die Grundsätze sind vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als den mitbetroffenen Ressorts auf Bundesebene zu genehmigen. Die Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen sind vorher anzuhören, um sicherzustellen, dass deren fachliche Belange Berücksichtigung finden. Für die Arbeitgeber wird in dem neuen § 28a Absatz 13 des Vierten Buches eine gesonderte Regelung zur Vereinbarung Gemeinsamer Grundsätze getroffen.

Zu Absatz 9

Für die Verarbeitung der durch das automatisierte Verfahren gewonnenen Daten bei den beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bedarf es einer gesonderten Befugnis, die durch Absatz 9 geschaffen wird und sich ausschließlich auf die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und den Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3a beschränkt.

Zu Absatz 10

Der Absatz gibt vor, ab wann das automatisierte Übermittlungsverfahren genutzt wird und stellt sicher, dass vorab Testläufe durchgeführt werden können.

§ 55b

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung geschaffen werden, sieht § 55b weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Pflegekassen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert,

verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende von Mitgliedschaftsverhältnissen von Selbstzahlern in der sozialen Pflegeversicherung sowie zu deren Bestandsabfrage geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 gibt für Selbstzahler in der sozialen Pflegeversicherung vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft eine Meldung an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6. Die Meldung hat bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach erforderlich:

- das Geburtsdatum des Mitglieds,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Mitglieds nach § 139b der Abgabenordnung,
- der Tag des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft,
- die Kundennummer der Pflegekasse bei der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommenssteuergesetzes.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Pflegekassen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während der Mitgliedschaft, wird der Pflegekasse die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

Absatz 2

Absatz 2 sieht eine einmalige Bestandsabfrage der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 vor. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Pflegekassen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse von Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Pflegekassen ab dem 1. Juli 2025 für Bestandsmitglieder eine Meldung entsprechend Absatz 1 an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Pflegekasse unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 elektronisch zuzuleiten.

Bei Pflegekassen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Mitgliedschaft bestand.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Absatzes 9a.

Zu Buchstabe b

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Ein- bzw. Anfügung weiterer Absätze in Artikel 46.

Absatz 5

Die Änderungen der Artikel 5 Nummer 13 und 13a – neu –, Artikel 12 Nummer 12a – neu – und die neu eingefügten Artikel 41, 42a Nummer 1, 4 und 5 sowie Artikel 42b und 42c treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu Buchstabe c

Absatz 7a – neu –

Der neu eingefügte Artikel 42a Nummer 2 und 3 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Zu Buchstabe d

Absatz 9a – neu –

Die §§ 124 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, 202a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie 55b Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch regeln eine Bestandsabfrage der beitragspflichtigen Stellen sowie der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab dem 1. Juli 2025. Die Meldungen haben bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Um allen beitragspflichtigen Stellen und Pflegekassen diese Bestandsabfrage zu ermöglichen, treten diese Regelungen erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Die Regelung des § 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für alle Erstattungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Die Abwicklung der Erstattungen und der damit verbundenen Verzinsung kann sich auch noch in das zweite Halbjahr 2025 erstrecken. Daher tritt die Übergangsregelung für diese Fälle ebenfalls erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Für den Aufbau des digitalen Verfahrens zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung entstehen einmalige Kosten von rund 10,7 Mio. Euro (Bundeszentralamt für Steuern: rund 6,0 Mio. Euro, zentrale Stelle nach § 81 EStG: rund 0,6 Mio. Euro, Datenstelle der Rentenversicherung: rund 4,1 Mio. Euro).

Die auf die Datenstelle der Rentenversicherung entfallenden einmaligen Kosten von rund 4,1 Mio. Euro werden aus dem Einzelplan des BMAS (Titel 1107 684 11 „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“) getragen und im Rahmen einer einmaligen pauschalen Erstattung im Jahr 2023 an die DRV Bund ausbezahlt. Die Tragung der im Übrigen einmalig anfallenden Projektaufwände im Jahr 2023 von rund 6,6 Mio. Euro wurden vom BMI im Rahmen einer Finanzierung der Registermodernisierung zugesagt.

Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Durch die Folgeänderung bei der Vorsorgepauschale (Reduzierung des Beitragsatzes zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten Kind mit dem Ergebnis einer geringeren Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren) kommt es gegenüber dem geltenden Recht zu einem Vorzieheffekt bei der Lohnsteuer gegenüber der Einkommensteuerveranlagung. Im Erstjahr 2024 entsteht ein einmaliger Kasseneffekt mit Steuermehreinnahmen in der Größenordnung von rund 250 Mio. Euro durch eine zeitliche Aufkommensverschiebung zwischen Lohnsteuer (+) und Einkommensteuer (-). Dauerhaft ergeben sich jährliche Steuermehreinnahmen von rund 10 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Der damit verbundene Bürokratieabbau soll zu einem nachhaltigen Effekt und Kosteneinsparungen sowohl für die Bürginnen und Bürger als auch für die beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen führen. Ein analoges Verfahren (händische Ermittlung und Erfassung der Kinderanzahl für den Bestand sowie die Programmierung der technischen Umsetzung) würde die Arbeitgebenden als beitragsabführende Stellen nach eigenen Berechnungen der BDA mit einem Erfüllungsaufwand von rund 227 Mio. Euro belasten. Das angestrebte digitale Verfahren verursacht hingegen einen Erfüllungsaufwand von 38 Mio. Euro.

Mit dem digitalen Verfahren können somit allein bei den Arbeitgebenden rund 189 Mio. Euro eingespart werden.

Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Die Anpassungen der Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme für 2024 aufgrund der gesetzlichen Änderung in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG werden mit den ohnehin jährlichen vorzunehmenden Anpassungen verbunden. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen bzw. fällt gar nicht an.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Besteuerung von Tätigkeit im ausländischen Homeoffice
u. a., wenn nach DBA DEU ein Besteuerungsrecht zu-
steht
(Bundesrat Ziffer 20)

Zu Artikel 5 Nummer 17 Buchstabe b (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buch-
stabe a Satz 3 – neu – EStG)

Änderung

In Artikel 5 Nummer 17 Buchstabe b wird der anzufügende Wortlaut wie folgt gefasst:

„Die nichtselbständige Arbeit gilt dabei auch als im Inland ausgeübt oder verwer-
tet, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem
oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat
abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine
zwischenstaatliche Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem
oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteue-
rungsrecht zuweist. Satz 2 gilt nicht für Deutschland entsprechend Satz 2 zuge-
wiesener Besteuerungsrechte hinsichtlich der Einkünfte aus einer an Bord eines
Schiffes im internationalen Verkehr ausgeübten nichtselbständigen Arbeit.“

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe b

§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 – neu –

Kern der Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 2 ist, dass nach nationalem Recht ein Besteuerungsrecht bestehen soll, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Besteuerung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist, obwohl Deutschland weder der Ansässigkeitsstaat ist, noch der Arbeitnehmer die Tätigkeit in Deutschland sondern im Ansässigkeitsstaat oder/und in einem Drittstaat, ausübt. Ziel dieser Regelung ist die Besteuerung von Homeoffice-Fällen oder Dienstreisen zu vereinfachen.

Die Ausnahme gem. § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 – neu – EStG dient dazu, die durch Satz 2 geregelte Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht nicht auf im Ausland ansässiges Bordpersonal von Schiffen im internationalen Verkehr anzuwenden, das bei einer Reederei beschäftigt ist, deren tatsächliche Geschäftsleitung sich im Inland befindet. Insoweit verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage und Praxis.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a EStG ist erstmals auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen (vgl. Formulierung zu § 52 Absatz 45a Satz 4 EStG).

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens. Nähere Informationen liegen nicht vor.

Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da bisherige Verwaltungspraxis beibehalten wird.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten
Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung
und den Arbeitgebern;
Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens um
zwei Jahre
(Bundesrat Ziffer 22)

**Zu Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe e1 - neu - (§ 52 Absatz 36 Satz 3
und 4 – neu – EStG)**

Änderung

Nach Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe e wird folgender Buchstabe e1 eingefügt:

„e1) Absatz 36 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3, § 41b Absatz 1 Satz 2, § 41c Absatz 1 Satz 2, § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 46 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) sind erstmals ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. § 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdaten bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.“

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 19 Buchstabe e1 – neu -

§ 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 – neu –

Die Änderung beruht auf einem Petition des Bundesrates (Nummer 22 der Bundesrats-Drs. 433/23 [Beschluss] vom 20. Oktober 2023).

Um bürokratischen Aufwand bei der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, soll ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden. Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen und mit dem Jahressteuergesetz 2022 punktuell konkretisiert. Der gesetzlich vorgesehene Starttermin der Einführung des Datenaustauschs ist der 1. Januar 2024 (siehe Artikel 5 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096).

Dieser Termin verschiebt sich jetzt um zwei Jahre und umfasst damit den Zeitraum bis zum 1. Januar 2026. Dies wird über entsprechende Anwendungsregelungen in § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 – neu - EStG sichergestellt.

Die bisher geltenden Regelungen sind bis zur Einführung des Datenaustauschs weiterhin anzuwenden. Gründe für die Verschiebung sind die Komplexität des technischen Verfahrens und die inzwischen sichere Erkenntnis, dem berechtigten Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem korrekten Lohnsteuerabzug vorher leider nicht vollumfänglich gerecht werden zu können.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Mai 2023 über die vorgesehene Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens unterrichtet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verschiebung des Starts des Datenaustauschs um zwei Jahre macht es notwendig, die für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen finanziellen Auswirkungen, die im Tableau zum Jahressteuergesetz 2020 ausgewiesen sind, zurückzunehmen. Daher entstehen durch die Verschiebung des Datenaustauschs in den Jahren 2024 und 2025 jeweils Steuermindereinnahmen bei der Lohnsteuer von jährlich 110 Mio. Euro. Im gleichen Umfang erhöht sich das Einkommensteueraufkommen in den Folgejahren.

Erfüllungsaufwand

Der im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2020 ausgewiesene Erfüllungsaufwand verschiebt sich um zwei Jahre.

Umdruck 21

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Internationale Risikobewertungsverfahren
(Bundesrat Ziffer 25)

Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 89b Absatz 3 Nummer 4 AO)

Änderung

In Artikel 11 Nummer 2 werden in § 89b Absatz 3 Nummer 4 nach den Wörtern „in- und ausländischen Finanzbehörden“ die Wörter „unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2

§ 89b Absatz 3 Nummer 4

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die technische Infrastruktur für die Durchführung des Verfahrens bereitstellt, vom jeweiligen Steuerpflichtigen die dem behördlich erforderlichen technischen Standard entsprechenden Schutzmaßnahmen zur Datensicherheit ergriffen werden. Damit wird einem Petikum des Bundesrates gefolgt (Nummer 25 der BR-Drs. 433/23).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 11 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen; Änderung zur Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle (§ 138l Absatz 5 AO)

Zu Artikel 11 Nummer 13 (§ 138l Absatz 5 AO)

Änderung

In Artikel 11 Nummer 13 wird § 138l Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 besteht nur, wenn

1. ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte
 - a) in mindestens zwei der drei Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, umsatzsteuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in Höhe von mehr als 50 000 000 Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt hat (Umsatzschwelle),
 - b) in mindestens zwei der drei letzten Veranlagungszeiträume, für die vor dem Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 Einkommen- oder Körperschaftsteuer festgesetzt worden ist,
 - aa) eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 2 000 000 Euro im Kalenderjahr (Einkünfteschwelle) erzielt hat, wobei im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes für die Feststellung des Überschreitens der Einkünfteschwelle auf jeden Ehegatten oder Lebenspartner abzustellen ist, oder

- bb) ein Einkommen nach § 8 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt und dieses erhöht um die nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Bezüge und Gewinne und vermindert um die nach § 8b Absatz 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbaren Betriebsausgaben mehr als 2 000 000 Euro im Wirtschaftsjahr (Einkommensschwelle) beträgt,
- c) zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen der Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a oder b genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden,
- d) zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden im Sinne des § 138e Absatz 3 ist,
- e) ein Investmentfonds oder ein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, oder
- f) Anleger
 - aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, sofern nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anlegers mindestens 100 000 Euro betragen haben oder
 - bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist; oder

2. ... [wie *Gesetzentwurf*].

Ist die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, entstanden, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung

1. nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch dann, wenn die Umsatzschwelle in dem Kalenderjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eintritt, voraussichtlich überschritten wird;
2. nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b auch dann, wenn die Einkünfteschwelle oder die Einkommensschwelle in nur einem Veranlagungszeitraum, für den eine Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder mindestens eine Vorauszahlung auf eine solche Steuer festgesetzt worden ist, überschritten wurde;

Rumpfwirtschaftsjahre sind auf volle Wirtschaftsjahre hochzurechnen. Wird ein Nutzer nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind bei Anwendung von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Einkünfte in mindestens zwei der drei letzten Kalenderjahre maßgebend, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f besteht nur, sofern die Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds steht. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 sind die Verhältnisse in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte maßgebend. Werden die Grenzen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b nicht überschritten, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung, die ausschließlich die in Satz 1 Nummer 2 genannten Steuern zum Gegenstand hat, auch dann nicht, wenn auch ein Kriterium nach Satz 1

Nummer 1 erfüllt ist. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.“

Begründung

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 13

§ 138l Absatz 5

Um allen Beteiligten mehr Rechtsicherheit zu verschaffen, soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle nach Satz 1 auf bereits festgesetzte Steuern abgestellt werden (Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b - neu -).

Satz 2 des Regierungsentwurfs enthielt bereits eine Regelung zur Prüfung der Umsatz-, Einkünfte- oder Einkommensschwelle für die Fälle, in denen die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 AO eingetreten ist, entstanden ist. Hierbei ist abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b nur auf einen Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraum abzustellen.

Für die Umsatzschwelle ergeben sich durch die Neufassung keine materiellen Änderungen (Satz 2 Nummer 1 - neu -). Als Folgeänderung zur Änderung in Satz 1 soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle (Satz 2 Nummer 2 - neu -) folgerichtig auf die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b maßgebenden Beträge für nur einen Veranlagungszeitraum abgestellt werden. Maßgebend sind dabei nicht nur die in einer Steuerfestsetzung, sondern auch die der Festsetzung einer Steuervorauszahlung zu Grunde gelegten Beträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Satz 3 erfasst die Fälle, in denen keine Einkommensteuerfestsetzung erfolgt, insbesondere weil der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus der vorgenannten Änderung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 11 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand auf Grund dieser Änderung ist nicht bezifferbar.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Angabe der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit bei mitteil-
ungspflichtigen Auslandssachverhalten nach § 138 Ab-
satz 2 der Abgabenordnung
(Bundesrat Ziffer 29)

Zu Artikel 12 Nummer 10 Buchstabe c (§ 138 Absatz 2 Satz 1 Num-
mer 4 und Nummer 5 – aufgehoben - und Satz 2 – neu - AO)

Änderung

Artikel 12 Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Nummern 1 bis 4 ist auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft mitzuteilen.“

Begründung

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 10 Buchstabe c

§ 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 – aufgehoben - und Satz 2 – neu -

Nach § 138 Absatz 2 Satz 1 AO haben inländische Steuerpflichtige die dort aufgeführten Auslandssachverhalte dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Während in den Nummern 1 bis 4 des § 138 Absatz 2 Satz 1 AO die mitteilungspflichtigen Sachverhalte bezeichnet sind, begründet § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AO hingegen keinen eigenständigen Mitteilungstatbestand. Nach Nummer 5 müssen inländische Steuerpflichtige bei Erfüllung eines der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten mitteilungspflichtigen Sachverhalte in ihrer Mitteilung darüber zusätzlich auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft angeben. Das Vorliegen eines mitteilungspflichtigen Tatbestands nach Nummer 5 ist demzufolge davon abhängig, dass überhaupt eine Mitteilung nach den Nummern 1 bis 4 abzugeben ist. Die hier vorgesehene Umformulierung dient insofern der Normenklarheit.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 12 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Klarstellung in Artikel 97 § 19 Absatz 4 Satz 2 EGAO

Zu Artikel 16 Nummer 1 (§ 19 Absatz 4 Satz 2 EGAO)

Änderung

In Artikel 16 Nummer 1 wird in § 19 Absatz 4 Satz 2 die Angabe „31. Januar 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Art. 97 § 19 Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der für Artikel 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keine.

Umdruck 25

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0452

20. Wahlperiode

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Option zur Körperschaftsbesteuerung
(Bundesrat Ziffer 33)

Zu Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und aa1
(§ 1a Absatz 1 Satz 1 bis 4 KStG)

Änderung

In Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa durch folgende Doppelbuchstaben aa und aa1 ersetzt:

- ,aa) In Satz 2 werden die Wörter „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch die Wörter „Personenhandelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt
- aa1) In den Sätzen 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch die Wörter „Personenhandelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und aa1

§ 1a Absatz 1 Satz 1 bis 4

Der persönliche Anwendungsbereich der Option zur Körperschaftsbesteuerung wird auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erweitert. Damit wird der bei Einführung der Option beabsichtigte Gleichlauf zwischen optionsberechtigten und einem Formwechsel im Sinne des § 25 UmwStG zugänglichen Rechtsformen (vgl. BT-Drs. 19/28656 S. 21) beibehalten. Dies sind nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 UmwStG in Verbindung mit § 190 Absatz 1 und § 191 Absatz 1 Nummer 1 UmwG Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG und Partnerschaftsgesellschaften. § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BGBl. I 2021 S. 3436) auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erweitert. Diese Erweiterung wird für Zwecke der Option zur Körperschaftsbesteuerung nachvollzogen.

Die im Entwurf eines Wachstumschancengesetzes vom 2. Oktober 2023 (BT-Drs. 20/8628) vorgesehene Erweiterung der Optionsberechtigung auf sämtliche Personengesellschaften würde dagegen auch solche Gesellschaften erfassen, die nicht für den echten Formwechsel in Betracht kommen, insbesondere auch reine Innengesellschaften. Entsprechend dem Petitum des Bundesrates wird daher an dem vom seinerzeitigen Gesetzgeber bei Einführung der Option vorgesehenen Gleichlauf der Option mit dem echten Formwechsel auch insoweit festgehalten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der allgemeinen Inkrafttretensregelung in Artikel 46 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Doppelte Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher
Organschaft - § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG
(Bundesrat Ziffer 35)

Zu Artikel 23 Nummer 5a (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 aufgehoben - KStG)

Änderung

Nach Artikel 23 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.“

Begründung

Zu Artikel 23 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 5a -neu-

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – aufgehoben -

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG bleiben negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden.

Aufgrund der Einführung des § 4k Absatz 4 Einkommensteuergesetz, der in Einklang mit den Vereinbarungen auf OECD- (BEPS-Aktionspunkt 2) und

EU-Ebene (Artikel 9 ff. ATAD) ein allgemeines Abzugsverbot für doppelt berücksichtigte Aufwendungen enthält, besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Sonderregelung für Organschaften. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG wird daher aufgehoben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Absatz 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Durch die Streichung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG verringert sich in den Finanzämtern und bei den betroffenen Steuerpflichtigen der zur Prüfung des § 4k Absatz 4 Einkommensteuergesetz hinzutretende zusätzliche Aufwand für die Sachverhaltsermittlung und Bearbeitung der Steuererklärung in geringem, nicht bezifferbarem Umfang.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) DRs. 20/8628

Stichwort: Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen

Änderung

Artikel 27 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 27

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) [wie Artikel 27 Nummer 1 des Regierungsentwurfs]
 - b) [wie Artikel 27 Nummer 2 des Regierungsentwurfs]
2. In § 28 Absatz 5 und 6 wird jeweils die Angabe „31. März 2024“ durch die Angabe „29. Februar 2024“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 27 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 5 und 6)

Die Regelung bestimmt, dass der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz nur bis zum 29. Februar 2024 gilt.

Der Gesetzgeber hatte die Regelung ursprünglich bis zum 31. März 2024 befristet. Er beabsichtigte durch den ermäßigten Steuersatz für Gas- und

Wärmelieferungen die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gas- und Wärmepreise abzufedern.

Da die Energiepreise mittlerweile unter das Vorkrisenniveau gesunken sind, und unter Berücksichtigung der Preiserwartungen auf den Terminmärkten derzeit kein Anstieg über das Vorkrisenniveau hinaus erwartet wird, ist eine Weiterführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen über den 29. Februar 2024 hinaus nicht mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die ursprünglich erwarteten Umsatzsteuermindereinnahmen für Gas- und Wärmelieferungen im März 2024 in Höhe von 830 Mio. Euro treten nicht ein und führen zu entsprechenden Steuernehreinnahmen.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand

E.2 Wirtschaft

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 8 151 Tsd. Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

E.3 Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Einführung der obligatorischen eRechnung

Zu Artikel 29 Nummer 1 und 5 (§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 - neu – und § 27 Absatz 39 – neu - UStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 Satz 2 bis 8 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht. Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen oder
2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem

Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.“ ‘

- b) In Buchstabe b werden in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 3 und 6“ ersetzt.
2. In Nummer 5 werden jeweils die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b

§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 – neu –

Aus der Wirtschaft wurde vorgetragen, dass eine Anpassung der EDI-Verfahren an die CEN-Norm EN 16931 aufwendig und kostenintensiv sei. Um dem Petitum der Wirtschaft Rechnung zu tragen sind die Formulierungen zu den Formatvorgaben anzupassen.

Neben der bisherigen Regelung (jetzt § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG) wird mit § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG die Möglichkeit geschaffen, dass sich Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger gemeinsam auf die Verwendung eines anderen strukturierten elektronischen Formats einigen. Voraussetzung in diesem Fall ist, dass die für Zwecke der Umsatzsteuer erforderlichen Informationen so aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig und vollständig extrahiert werden können, dass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser kompatibel ist. Ist dies sichergestellt, erfüllen insbesondere über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Formate den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 nicht entsprechen, ebenfalls die Formatvorgaben für elektronische Rechnungen. Die Formulierung ist dabei technologieoffen und erlaubt auch eine Anwendung auf weitere – auch neue – elektronische Rechnungsformate.

Durch die Vorgaben werden die Wirtschaftsbeteiligten frühzeitig auf die Anforderungen zur späteren Übermittlung von Rechnungsdaten an das künftige transaktionsbezogene elektronische Meldesystem vorbereitet und haben ausreichend Vorlaufzeit zur Anpassung ihrer Systeme.

Zu Nummer 5

§ 27 Absatz 39 – neu –

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der vorstehenden Änderung des § 14 Absatz 1 UStG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttrensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine jährliche Minderung des Erfüllungsaufwandes von insgesamt ca. 1,357 Mrd. Euro.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 243 Tsd. Euro.

Umdruck Nr. 29

**Entwurf
eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstums-
chancen, Investitionen und Innovation sowie
Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachs-
tumschancengesetz)**

Stichwort: Einführung der obligatorischen eRechnung (Verlänge-
rung der allgemeinen Übergangsfristen)

Zu Artikel 29 Nummer 5 (§ 27 Absatz 39 – neu - UStG)

Änderung

In Artikel 29 Nummer 5 wird § 27 Absatz 39 Satz 1 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ und die Angabe „1. Januar 2026“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“, die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ und die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

§ 27 Absatz 39 – neu –

Aus der Wirtschaft wurde vorgetragen, dass die Unternehmen für die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung mehr Zeit benötigten, auch wegen der noch erforderlichen Anpassungen der für den B2G-Bereich entwickelten CEN-Norm EN 16931 an den B2B-Bereich.

Die benötigte Zeit wird den betroffenen Unternehmen durch eine Verlängerung des allgemeinen Übergangszeitraums von einem auf zwei Jahre und des Übergangszeitraums für kleinere Unternehmer von zwei auf drei Jahre verschafft.

An der grundlegenden Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen zum 1. Januar 2025 ändert sich nichts, um Unternehmen, bei denen die Umstellungsprobleme nicht bestehen, die sich durch die Digitalisierung ergebenden Vorteile bereits frühzeitig zu

ermöglichen. Gleichzeitig wird dadurch der Zeitraum vor der Einführung des nationalen transaktionsbasierten Meldesystems optimal zur Erprobung der elektronischen Rechnung in der Praxis genutzt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Wie bisher.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: **Ausschluss der Immobilienteilfreistellung bei fehlender
Vorbelastung**

Zu Artikel 31 Nummer 6 (§ 57 Absatz 8 Satz 1 und Satz 4 – neu – In-
vStG)

Änderung

In Artikel 31 Nummer 6 wird § 57 Absatz 8 wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 2 Nummer 1a und § 26 Nummer 7a in der Fassung des Artikels
31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum
und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem 1. Januar
2024 anzuwenden.“

2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 2 Absatz 9a in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I
S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Än-
derungsgesetzes] ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 31 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 6

§ 57 Absatz 8 – neu –

Mit dieser Änderung wird der Anwendungszeitpunkt des neuen § 2 Absatz 9a InvStG (vgl. Artikel 31 Nummer 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs) um ein Jahr auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Satz 1

Aufgrund der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts des neuen § 2 Absatz 9a InvStG wird § 57 Absatz 8 Satz 1 InvStG redaktionell neu gefasst.

Satz 4 – neu –

Nach § 2 Absatz 9a – neu – InvStG werden Immobilien nicht für die Immobilien- oder Auslands-Immobilienquote nach § 2 Absatz 9 InvStG berücksichtigt, wenn die Einkünfte aus der Immobilie oder deren Veräußerung in vollem Umfang oder zu mehr als 50 Prozent von der Besteuerung befreit sind. Der bisherige Regelungsentwurf sah einen Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2024 vor. Im Zuge der Anhörung hat sich herausgestellt, dass § 2 Absatz 9a – neu – InvStG Umsetzungen auf Seiten der Fondsbranche erfordern, die aus den nachfolgenden Gründen einen zeitlichen Vorlauf vor dem Anwendungsbeginn erforderlich machen.

Immobilienfonds verpflichten sich in ihren Anlagebedingungen selbst dazu, die in § 2 Absatz 9 InvStG geregelten Voraussetzungen für die 60-prozentige Immobilienteilfreistellung oder 80-prozentige Auslands-Immobilienteilfreistellung zu erfüllen. § 2 Absatz 9a – neu – InvStG kann dazu führen, dass die in den Anlagebedingungen von Immobilienfonds vorausgesetzte Teilfreistellungsquote nicht mehr eingehalten werden könnte. Sofern sich das Immobilienportfolio nicht kurzfristig durch Verkäufe und Zukäufe teilfreistellungskonform ausgestalten lässt, müssten die betroffenen Fonds ihre Anlagebedingungen ändern. Der Zeitraum zwischen dem geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem bisher vorgesehenen Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2024 reicht jedoch nicht aus, um eine Änderung der Anlagebedingungen durchzuführen. Die gesetzliche Genehmigungsfrist beträgt vier Wochen (§ 163 Absatz 2 Satz 1 KAGB), außerdem benötigen die Kapitalverwaltungsgesellschaften einen gewissen Vorlauf zur Vorbereitung der Änderungen. Daher ist hier eine Verschiebung des Anwendungsbeginns um ein Jahr geboten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Steuerbarkeit der Werterhöhung einer Beteiligung eines
persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA
(Bundesrat Ziffer 42)

Zu Artikel 34 Nummer 1a – neu - (§ 7 Absatz 9 – neu - ErbStG)

Änderung

Nach Artikel 34 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. Dem § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Als Schenkung gilt auch die Werterhöhung einer Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Absatz 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 34 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a - neu -

§ 7 Absatz 9 – neu –

Mit der Regelung des § 7 Absatz 8 ErbStG durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz bezweckte der Gesetzgeber, eine durch die Rechtsprechung des BFH entstandene Besteuerungslücke, insbesondere bei disquotalen

Einlagen in eine Kapitalgesellschaft, die zu einer Werterhöhung der jeweiligen Anteile führen, zu schließen (vgl. BT-Drucks. 17/7524, S. 20 f.). Einschränkungen auf einzelne Rechtsformen von oder Beteiligungsformen an Kapitalgesellschaften wurden nicht bezweckt. Nach Sinn und Zweck von § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG werden nach geltender Rechtslage sämtliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, insbesondere auch diejenige eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erfasst. In der Praxis wird dieses weite Verständnis der Norm jedoch angezweifelt und entsprechende Steuergestaltungsmodelle angeboten. Es wird daher lediglich klarstellend und diese Zweifel in der Beratungspraxis ausräumend geregelt, dass wie bisher auch die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien als schenkungsteuerbarer Vorgang erfasst wird. Um der Besonderheit der Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der für die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters eine Vermögenseinlage nicht auf das Grundkapital geleistet zu werden braucht, Rechnung zu tragen, wird regelungstechnisch ein neuer Absatz 9 angefügt. Eine Erweiterung des Tatbestandes wird damit nicht bezweckt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der für Artikel 34 vorgesehenen Inkrafttrensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Befristete Beibehaltung des Status Quo in der GrEST
(Bundesrat Ziffer 1)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 39 und 39a – neu- (§ 24 – neu – und
§ 24 – aufgehoben – GrESTG) sowie Artikel 46 Absatz 7 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 39 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 39a Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“.
2. Artikel 39 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 39

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Nach § 23 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Rechtsfähige Personengesellschaften

Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) gelten für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.“

3. Nach Artikel 39 wird folgender neuer Artikel 39a eingefügt:

„Artikel 39a

Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 24 des Grunderwerbsteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 39 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. In Artikel 46 Absatz 7 wird die Angabe „30 und 38“ durch die Angabe „30, 38 und 39a“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 39 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

§ 24 – neu –

Zum 1. Januar 2024 treten wesentliche Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Kraft, insbesondere die weitgehende Aufhebung der Regelungen zur gesamthänderischen Vermögensbindung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Wie bei Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 1. Januar 2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter. Insbesondere die Steuervergünstigungen des § 5 Absatz 1 und 2 GrEStG, des § 6 Absatz 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Absatz 2 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, könnten keinen Anwendungsraum mehr haben.

Wenngleich mit der Prüfung eines etwaigen Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes zeitnah begonnen worden ist, konnte diese nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des MoPeG auf die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer nicht einhellig beurteilt werden.

Der Bundesrat fordert die Beibehaltung des Status quo mit seiner unterschiedlichen Grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 GrEStG.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Beurteilung wird der Status quo im Grunderwerbsteuergesetz mit der Einführung des neuen § 24 GrEStG zunächst für das Jahr 2024 befristet fortgeführt, indem Personengesellschaften weiterhin für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand fingiert werden. Die hierdurch gewonnene Zeit muss dafür genutzt werden, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Prüfung des Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes intensiv fortsetzt. Es soll eine rechtssichere gesetzliche Regelung geschaffen werden, die auch in einer Neugestaltung münden kann. Hierdurch können die Belange der Länder – denen die Verwaltungs- und Ertragskompetenz der Grunderwerbsteuer obliegen – berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird Rechtssicherheit für die Wirtschaft und die Finanzverwaltung herbeigeführt.

Da die Prüfung bereits begonnen hat, wird davon ausgegangen, dass innerhalb des vorgesehenen Zeitraums Ergebnisse erzielt werden.

Aus steuerfachlichen Gründen wird die befristete Regelung – entgegen der Forderung des Bundesrats – nicht in § 39 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung verortet, sondern im Grunderwerbsteuergesetz. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Auffassung der Finanzverwaltung ist § 39 der Abgabenordnung im Grunderwerbsteuerrecht nicht anwendbar. Diese gefestigte Rechtsansicht sollte durch eine Verortung der Regelung zur Beibehaltung des Status quo in § 39 der Abgabenordnung nicht in Frage gestellt werden.

Die im Regierungsentwurf in Artikel 39 enthaltene Regelung, nach der laufende Nachbehaltensfristen der §§ 5 und 6 GrEStG alleine durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als nicht verletzt gelten, wird durch diese befristete Fiktion in § 24 GrEStG obsolet.

Zu Artikel 39a (Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

§ 24 – aufgehoben –

§ 24 GrEStG wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben (vgl. Artikel 47 Absatz 7)

Zu Artikel 47 (Inkrafttreten)

Artikel 47 Absatz 7

§ 24 GrEStG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (Artikel 47 Absatz 5) und wird – im Ergebnis – mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keine.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: EU-Amtshilfegesetz;redaktionelle Änderungen
(Bundesrat Ziffer 44)

Zu Artikel 42 Nummer 7 (§ 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 EU-
AhiG)

Änderung

In Artikel 42 Nummer 7 wird § 12 wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „entscheidet die“ das Wort „zu-
ständige“ eingefügt.
2. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 4“
durch die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 5“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 42 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 7

§ 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1

Die Änderung in Absatz 5 dient der Rechtsklarheit. Durch die Änderung in
Absatz 6 wird ein Verweisfehler behoben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 42 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Folgeänderung im SGB IV an die Anhebung der Frei-
grenze in § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 42a – neu – (§ 18a Absatz 4 Nummer 3
SGB IV) sowie Artikel 46 Absatz 5 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe
eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“.
2. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

„Artikel 42a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 18a Absatz 4 Nummer 3 des Vierten Buch Sozialgesetzbuch – Ge-
meinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I
S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023
(BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird die Angabe „600 Euro“
durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

3. In Artikel 46 Absatz 5 wird die Angabe „41“ durch die Wörter „41, 42a“
ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Artikels 42a.

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 18a Absatz 4 Nummer 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind bisher steuerfrei, soweit sie weniger als 600 Euro im Kalenderjahr betragen. Gleichlaufend mit der Erhöhung dieses Betrages auf 1 000 Euro in § 23 EStG ist daher auch eine entsprechende Anhebung des Freibetrages in § 18a Absatz 4 Nummer 3 SGB IV erforderlich, der an diese steuerliche Grenze anknüpft.

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Absatz 5

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 42a tritt zeitgleich mit der Änderung von § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG (Artikel 5 Nummer 12 des vorliegenden Änderungsgesetzes) in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbare minimale Mehrausgaben.

Erfüllungsaufwand

Keiner.